

Der richtige Umgang mit Abfällen



Schulungsunterlage:
Abfälle und deren
negative Auswirkungen
erkennen und
beschreiben

**Neuaufgabe
2023**

2.1 aktualisierte Auflage
August 2023

Downloadmöglichkeit unter:

www.abfallwirtschaft.steiermark.at/schulungsunterlage-abfall



Impressum:

Medieninhaber und Herausgeber:

Amt der Steiermärkischen Landesregierung,
A14 - Referat Abfall- und Ressourcenwirtschaft,
Wartingergasse 43, 8010 Graz,
Telefon: +43 316 877-4323,
E-Mail: abfallwirtschaft@stmk.gv.at,
Referatsleiterin: Mag. Dr. Ingrid Winter

Für den Inhalt verantwortlich:

Dipl.-Ing. Erich Gungl
Amt der Steiermärkischen Landesregierung,
A14 - Referat Abfall- und Ressourcenwirtschaft
und
Dr. Uwe Kozina
Umwelt-Bildungs-Zentrum Steiermark - UBZ

Fotos: A14, Kozina, UBZ-Archiv, EuroNatur-Archiv, pixabay.com
2.1 überarbeitete Auflage, August 2023

Onlinversion

Downloadmöglichkeit unter:

www.abfallwirtschaft.steiermark.at/schulungsunterlage-abfall



„Der richtige Umgang mit Abfällen“ – Eine Anleitung für die Praxis!

Abfälle sind Teil unserer Gesellschaft! Ohne Abfälle geht es weder bei der Produktion noch beim Konsum! Nachdem wir daher mit Abfällen leben müssen, ist es umso wichtiger, mit diesen richtig umzugehen. Fehler im Umgang mit Abfällen passieren im Haushalt und in Betrieben; teilweise aus Unkenntnis, aber teilweise auch bewusst und unter Inkaufnahme der damit verbundenen Umweltbelastungen. „Littering“ ist kein Kavaliersdelikt und auch nicht „cool“, denn wer soll sich am Anblick von Fastfood-Verpackungen am Straßenrand oder am alten Kühlschrank im Wald erfreuen?

Die Inhalte der vorliegenden Broschüre sollen daher mit dem Thema Abfall vertraut machen, einerseits um mögliche Gefahren einschätzen zu können und andererseits um erste Schritte zur Abwendung dieser Gefahren setzen zu können. Ergänzend wurde dabei bewusst auch der formalrechtliche Rahmen einbezogen, der beim Einschreiten der Behörden zwingend einzuhalten ist. Mit praktischen Beispielen zur Feststellung der Abfalleigenschaft wird der gesamte Ablauf von der Meldung einer Ablagerung über die Ermittlungsarbeit bis zur Fertigstellung des Gutachtens als Grundlage für einen Behandlungsauftrag dargestellt.

Die Motivation, mit Abfällen richtig umzugehen, muss trotzdem primär im Bewusstsein der möglichen Umweltgefahren liegen und nicht so sehr in den drohenden Strafen aufgrund der Umweltgesetzgebung.

In diesem Sinne hoffen die Autoren, mit dieser Broschüre Wissen zu vermitteln und weitere Mitstreiter im richtigen Umgang mit Abfällen zu gewinnen!

Dr. Uwe Kozina

Umwelt-Bildungs-Zentrum Steiermark – UBZ

Dipl. Ing. Erich Gungl

Land Steiermark

A14-Referat Abfall- und Ressourcenwirtschaft

GHS Gefahrensymbole

mit den von der CLP-Verordnung verwendeten Kodierungen.



GHS01
Explosiv



GHS02
Entzündbar



GHS03
Brandfördernd



GHS04
Gase unter Druck



GHS05
Ätzend / korrosiv



GHS06
Giftig



GHS07
Gesundheitsgefahr



GHS08
Ernste Gesundheitsgefahr



GHS09
Umweltgefährlich

Quelle: www.uba.at



Inhaltsverzeichnis



Kapitel 1 – Die wichtigsten Abfälle	7
Warum gibt es Abfälle?	7
Was sind (gefährliche) Abfälle?	8
Woher kommen Abfälle?	10
Welche Abfälle gibt es?	12
Restmüll	
Sperrmüll	
Bioabfall	
Altstoffe	
Straßenkehricht	
Baurestmassen und Baustellenabfälle	
Elektro-Altgeräte (EAG)	
Alt-Gerätebatterien und Kraftfahrzeugbatterien	
Altspeisefette und -öle	
Problemstoffe	
Verpackungsabfälle	
Altreifen	
Altfahrzeuge	
Wer verursacht Abfälle?	17
Wohin mit Abfällen?	18
 Kapitel 2 – Probleme mit Abfällen	 21
Die „Abfallentsorgung“	21
Ordnungsgemäße Abfallentsorgung	21
Unkontrollierte und illegale Abfallentsorgung	22
Die negativen Umweltauswirkungen	26
Wassergefährdung	
Bodengefährdung	
Luftverschmutzung	
Explosions- und Brandgefahr	
Beeinträchtigung des Orts- oder Landschaftsbildes	
Lärmentwicklung	
Beeinträchtigung der Tierwelt	
Gefahren für Menschen	

Kapitel 3 – Die Vor-Ort-Ermittlungsarbeit	31
Die Situation „erfassen“	31
Die Situation „beschreiben“	32
Die Situation „kommentieren“	33
Fallbeispiel „Autowrack auf einem Fahrweg“	
Fallbeispiel „Bauschutt am Waldrand“	
Fallbeispiel „Sperrmüll beim Kinderspielplatz“	
Kapitel 4 – Befund / Gutachten zur Feststellung der Abfalleigenschaft	37
Der Aufbau	37
Die Inhalte	38
Praxis der Vorgehensweise	42
Meldung einer Ablagerung	
Ermittlung des Ortes der Ablagerung	
Ermittlung des Grundstücksbesitzers	
Einholung von Zeugenaussagen bzw. -beobachtungen	
Durchführung der Vor-Ort-Erhebung	
Fertigstellung des Befundes bzw. Gutachtens	
Weitere Schritte für die Erhebungsperson	
Kapitel 5 – Fallbeispiele zu den Erhebungsbögen	45
Fallbeispiel 1: „Sperrmüll“.....	46
Erhebungsbogen Ablagerung	
Fallbeispiel 2: „Altfahrzeug“.....	53
Erhebungsbogen Altfahrzeug	
Fallbeispiel 3: „Bauschutt und Raupenbagger“.....	60
Erhebungsbogen Ablagerung	
Erhebungsbogen Altfahrzeug	
Fallbeispiel 4: „Gefährliche Gegenstände“.....	73
Erhebungsbogen Ablagerung	
Praktische Beispiele zu abfallwirtschaftlichen Begriffen	80

Die wichtigsten Abfälle



Warum gibt es Abfälle?

Wir Menschen kaufen Produkte, Waren, Gegenstände ... also verschiedenste Dinge, die wir zum Leben brauchen oder einfach, weil uns etwas gefällt. Was und wie viel wir kaufen, bestimmt unseren Lebensstil – wir kaufen und verbrauchen (konsumieren). Mit unserem Konsum entsteht jedoch auch Abfall, denn was übrig bleibt wird weggeworfen. Wir in den Industrieländern verursachen mengenmäßig mehr Abfälle als die sogenannten Entwicklungsländer – je mehr Wohlstand, umso mehr wird konsumiert und umso mehr bleibt zurück. Vielfach entsteht bereits Abfall ohne Konsum, da wir durch Mengenrabatte manche Produkte (beson-

ders Nahrungsmittel, Billigkleidung beim Textil-Diskonter) in zu großen Mengen einkaufen oder durch die geringe Qualität bald wieder wegwerfen müssen.

In der Umweltbilanz unseres Konsumverhaltens sind aber nicht nur jene Sachen zu beachten, die wir wegwerfen, sondern auch jene Belastungen, die bereits bei der Herstellung der Waren entstanden sind (Abfälle, Abwasser, verschmutzte Luft).

Lebensstil bestimmt Konsum



Jahr für Jahr verbrauchen wir zunehmend mehr natürliche Ressourcen (Rohstoffe wie Erdöl, Metalle und Mineralstoffe, aber auch Energie). Außerdem hat jedes Produkt/jede Sache einen Lebenszyklus, der den Zeitraum zwischen dem Verkauf über die mehr oder weniger lange Verwendung bis zum Wegwerfen umfasst. Die letzte Station ist die Entsorgung des Alt-Produkts, also die „Umwandlung“ zu Abfall.

Konsum erzeugt Abfall



Was sind (gefährliche) Abfälle?

**Nicht mehr
gebraucht**

Im Alltag bezeichnen wir alles, was stört, was stinkt oder was am falschen Platz liegt, was übrig bleibt oder was wir nicht mehr brauchen und deshalb wegwerfen, als Abfall oder Müll. Meist wollen die Leute ihre alten oder schadhaften Sachen (z.B. alte Schulsachen, kaputtes Kinderspielzeug) schnell loswerden. Abfall können aber auch neuwertige Sachen sein (z.B. zu klein gewordene Bekleidung), die wir trotzdem weggeben wollen.

Der Wert eines Produkts wandelt sich im Laufe der Zeit, bis es für uns wertlos geworden ist und entsorgt wird. Es gibt jedoch auch einen dritten Fall, wenn der Zustand und der Aufbewahrungsort eines Gegenstandes es zwingend notwendig macht, ihn als Abfall zu entsorgen, weil ansonsten Menschen oder die Umwelt beeinträchtigt bzw. gefährdet sind (z.B. ein schrottreifes Unfallauto auf der grünen Wiese). Eine Entsorgung ist also von öffentlichem Interesse, in diesem Fall haben wir sogar eine „Entledigungspflicht“.

Entledigungspflicht



Gerade beim Abfall ist es daher wichtig, dass es gesetzliche Vorgaben zur Sammlung und Entsorgung gibt. Die wichtigste gesetzliche Grundlage ist das Abfallwirtschaftsgesetz 2002, durch das geregelt wird, wann eine Sache zu Abfall wird bzw. schon Abfall ist.

„Abfall“ wird bezeichnet als „bewegliche Sache“, derer sich sein Besitzer entledigt (= wegwirft, weg gibt, hinterlässt) bzw. entledigen will oder muss“.

Gemeint sind Produkte/Gegenstände/Güter/Produktionsreste, die im Laufe der Zeit keinen Wert mehr für den Besitzer darstellen, weil sie nicht mehr neu sind, funktionsuntüchtig oder unmodern geworden sind.

Abfälle sind grundsätzlich immer bewegliche Sachen! Ein altes Haus, das nicht mehr bewohnt wird, kann

- trotzdem es verfallen ist - nicht als Abfall gelten, weil es ja nicht beweglich ist. Erst dann, wenn es abgerissen wird, werden die Einzelteile (z.B. Bauschutt, Fensterstöcke und Türen, Rohrleitungen, usw.) zu Abfall, weil sie beweglich sind und einzeln abtransportiert werden können.



Aber: Abfall ist nicht gleich Abfall! Je nach Beschaffenheit und Gefährlichkeit (mögliche negative Auswirkungen auf Menschen und Umwelt) müssen wir damit auf unterschiedliche Weise umgehen. Dazu gehören sowohl die Abfallsammlung, die richtige Beförderung und Lagerung, aber auch die passende/dementsprechende Behandlung. Eine Kiste mit Holzresten oder ein Sack mit Altkleidern sind „nicht gefährlicher Abfall“ und anders zu behandeln als eine Schachtel mit Altbatterien oder ein Schrottauto mit kaputtem Motor, bei dem Motoröl herausschwappt. Dieses Altfahrzeug ist ein typischer „ge-



Abfälle sind bewegliche Sachen

fährlicher Abfall“, weil durch das Öl der Boden und das darunterliegende Grundwasser gefährdet sind und außerdem das Orts- oder Landschaftsbild verschandelt wird.

Grundsätzlich haben „gefährliche Abfälle“ für Mensch, Tier und Umwelt schädliche und/oder gefährliche

Abfall ist nicht gleich Abfall



Gefährliche Abfälle



GHS09
Umweltgefährlich



GHS05
Ätzend / korrosiv

Nicht gefährliche Abfälle

Inhaltsstoffe oder sind so beschaffen, dass sie besonders vorsichtig behandelt (gesammelt, gelagert, transportiert) und umweltgerecht entsorgt werden müssen. Bei unsachgemäßer Sammlung, Lagerung und Behandlung kann die Gesundheit von Mensch und Tier gefährdet sein, auch die Umwelt kann belastet werden (z.B. durch Wasser- und Bodengefährdung, Explosions-, Verätzungs- und Brandgefahr, Klimaschädigung, Luftverschmutzung usw.).

„Nicht gefährliche Abfälle“ sind nicht unmittelbar für den Menschen oder die Umwelt gefährlich, da sie keine gefährlichen Inhaltsstoffe und/oder gefährlichen Eigenschaften haben. Dazu zählen Abfälle, mit denen wir täglich konfrontiert sind und die wir im Alltag (bei alltäglichen Tätigkeiten im Haushalt, am Arbeitsplatz, in der Freizeit) verursachen. Die ungefährlichen Abfälle sind in der freien Natur zwar kaum problematisch für Boden, Luft und Wasser, sie stellen jedoch eine Verunreinigung über das unvermeidliche Ausmaß dar, verunstalten das Orts- und Landschaftsbild, bergen Verletzungsgefahren (für z.B. spielende Kinder) und können die Tier und Pflanzenwelt beeinträchtigen.



Woher kommen die Abfälle?

Grundsätzlich können Abfälle in allen Lebensbereichen des Menschen entstehen, im Privatbereich (Haushalt), bei der Arbeit (Gewerbe- und Industriebetriebe), im Bildungsbereich (Schulen), in der Verwaltung (Büros), im Gesundheitssystem (Krankenhäuser), in der Landwirtschaft usw. So unterschiedlich die Orte sind, an denen Abfälle anfallen, so unterschiedlich sind auch die Abfallarten. Wir müssen daher eine Zuordnung vornehmen, die wiederum verschiedene Konsequenzen mit sich bringt, z.B. wer die Entsorgungskosten zu tragen hat, welche Behandlung vorgesehen ist, welche Aufzeichnungen über den Abfall vorhanden sein müssen, in welche Abfallbehandlungsanlage der Abfall geliefert werden muss, usw.



Industrie und Gewerbe verursachen Abfälle bei der Herstellung ihrer Produkte oder bei der Durchführung ihrer Dienstleistung, wenn nicht mehr benötigte Stoffe ausgeschieden werden. Dazu zählen Teile von Roh- und Hilfsstoffen („Reste“), die bei verschiedenen Arbeitsprozessen entstehen. Diese können noch einen Nutzen haben, wenn sie für andere

Produktionsbereiche verwendet werden können. Oder aber sie können nicht mehr weiter verwendet werden, weil sie verschmutzt, mit gefährlichen Stoffen angereichert oder stark miteinander vermischt sind. Dann müssen sie als Industrie- oder Gewerbeabfall gesammelt, behandelt und entsorgt werden.



Für Privatpersonen sind jene Abfälle interessant, die alltäglich im Haushalt, im Garten, beim Hobby, in der Schule oder im Büro usw. anfallen. Der Einkauf von Nahrungsmitteln aus dem Supermarkt, die meist verpackt sind, verursacht Abfälle. Auch Zeitschriften, Zeitungen, Werbematerial werden nach einiger Zeit zu Abfall. Windeln, Kosmetik-Reste und alte Medikamente aus dem Badezimmer, Konservendosen, Marmeladegläser und Bioabfall aus der Küche, alte Möbelstücke und Altreifen aus der Garage, halbleere Farbdosen, kaputte



Kisten, defekte Geräte und rostige Schrauben aus dem Keller u.v.a.m. fallen in jedem Haushalt an. All diese Dinge haben ihren Zweck erfüllt oder ihren Nutzen verloren und müssen nun als Abfall gesammelt und verwertet oder beseitigt werden.

Auch in der Landwirtschaft fallen verschiedene Abfälle an. Viele davon werden aber direkt in den natürlichen biogenen Kreislauf zurückgeführt. Denken wir nur an Mist und Gülle aus der Viehhaltung, die als Dünger auf die Felder kommen oder Ernteabfälle, die direkt eingepflügt werden. Vielfach wird aus diesen Abfällen auch Energie in Form von Biogas erzeugt. Obst- und Gemüsereste werden ge-



meinsam mit Grasschnitt, Stroh, Heu-resten und Häckselgut kompostiert. Aber auch verschiedene spezielle Verpackungsmaterialien (Silofolien, Düngermittelsäcke, Kanister, Obststeigen, Kunststoffkisten), Kunststoffreste von Folientunneln, Bindematerial (Draht, Stricke) usw. fallen an und werden als Verpackungsabfall, Altholz, Altmetall oder aber wie Hausmüll bzw. Sperrmüll entsorgt.

Abfälle in Industrie und Gewerbe

Abfälle im privaten Haushalt und in der Landwirtschaft

Welche Abfälle gibt es?

Siedlungsabfälle

EU-weit gibt es als Überbegriff für mehrere Abfallarten die sogenannten „Siedlungsabfälle“. Nach dem Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetz gehören dazu auch Abfälle aus anderen Einrichtungen (Öffentlicher Dienst, Industrie- und Gewerbebetriebe). Allerdings nur in ähnlicher Zusammensetzung oder Beschaffenheit wie die privaten Haushaltsabfälle.

Restmüll

Siedlungsabfälle, für die eine Sammelverpflichtung der Gemeinden besteht, werden unterteilt in Restmüll (sogenannte gemischte Siedlungsabfälle), Sperrmüll (Abfälle, die wegen ihrer Größe nicht über die Abfallbehälter entsorgt werden können), Bioabfälle (z.B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle) sowie Altstoffe (z.B. Textilien, Papier, Metalle, Glas), Straßenkehricht (Siedlungsabfälle, die auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Parkanlagen anfallen).

Sperrmüll

Restmüll:

Dieser wird direkt bei den Haushalten oder Betrieben gesammelt und umfasst jenen Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht anderen Abfallarten zuzuordnen ist. Dazu gehören: z.B. Glühbirnen, Trinkgläser, alte Schuhe, Windeln, Gegenstände aus Kunststoff (die keine Verpackung sind wie Spielzeug, Fahrradhelm, ...), stark verschmutztes Verpackungsmaterial oder Papier, Stoffreste, Keramik, alte Luftmatratzen, Fensterglas, Kehrrikt, Asche, zerbrochene Fensterscheiben (Flachglas), ...



Sperrmüll:

Sperrige Siedlungsabfälle, die aufgrund ihrer Größe und/oder ihres Gewichts nicht über ortsübliche Restmüllbehälter entsorgt werden können. Sperrmüll ist ein Materialgemisch, da er vielfach aus Verbundmaterialien besteht, wie etwa bei Möbeln (Altholz, Altholz-Kunststoff, Altholz-Textil, Altmetalle sowie Textil-Reste). Dazu gehören: z.B. defekter Schreibtischstuhl, alte Möbel, kaputtes Sofa, alter Öfen, durchgelegene Matratzen, alte Fenster, Altfässer aus Metall oder Kunststoff ohne Inhalt, kaputte Holzkisten, alte Fahrräder, Ofenrohre, Zaunreste, Wäscheständer, defekte Sonnenschirme ...





Bioabfall:

Dazu zählen organische Küchenreste/-abfälle aus dem Haushalt, die durch die Zubereitung und den Verzehr von Nahrungsmitteln (Speisereste) anfallen, sowie Pflanzenreste und natürliche Abfälle aus Hausgärten (Gras-, Strauch- und Baumschnitt, Blumen, Laub, Fallobst). Bioabfälle, insbesondere aus Gärten, fallen jahreszeitlich bedingt in unterschiedlichen Mengen an (z.B. Spätwinter/Frühjahr = Baum-/Strauchschnitt; Sommer= Gras, Blumen, Gemüsereste; Herbst = Laub, Fallobst; Winter = kaum Bioabfälle).

Altstoffe:

So werden Abfälle bezeichnet, die einer Wiederverwertung zugeführt werden. Sie werden entweder als Rohstoff für die Herstellung von neuen Waren (z.B. aus Eisenschrott wird Baustahl) oder als Energieträger (Brennstoffe aus Abfällen z.B. aus Alt Speisefett und -öl wird Biodiesel) genutzt.

Zu den Altstoffen gehören:

- **Altpapier:** Druck- und Schreibpapier (z.B. alte Zeitungen, Kataloge, Prospekte, ausgeschriebene Schulhefte), Verpackungspapier sowie Pappe und Karton (Schachteln).
- **Altglas:** Verpackungsgläser wie Weißglas und Buntglas (Flaschen, Marmelade- und Gemüsegläser,

Kosmetikgläser,) und Flachglas (Fensterscheiben).

- **Alteisen/Altmetall:** metallische Gebrauchsgegenstände aus dem Haushalt (Kleinmetalle wie z.B. Kochtöpfe und Besteck, große Metallstücke wie Backbleche), dem Hobbybereich (Kleinteile wie Nägel, Schrauben) oder aus dem Garten (z.B. Stacheldrahtzaun), sperrige Metallteile aus Sperrmüllsammlungen (Schrott – z.B. Wäscheständer, Fahrrad, Ofenrohre).
- **Altholz:** Einwegpaletten, Verschlüge, Parketten, Holzkisten, Bretter, Holzabfälle aus dem Baubereich, aber auch Holzmöbel, lackierte Türen und Fenster, Regale, usw. Altholz wird getrennt in unbehandeltes (naturbelassenes) Massivholz und oberflächenbehandeltes Holz (lackiert, gestrichen) bzw. Span- und Faserplatten.
- **Alttextilien:** Altkleidungsstücke für jede Jahreszeit, Textilien aus dem Wohnbereich wie Stoffe, Vorhänge, Bett- und Tischwäsche, Lederbekleidung, aber auch Schuhe, Taschen und Gürtel.
- **Alt Speisefette und -öl:** pflanzliche und tierische Fette und Öle aus der Küche wie z.B. gebrauchte Frittieröle, ranzig gewordene feste Fette, Öl von eingelegten Speisen, Konservenöl. Nicht dazu gehören Majonäse, Salatsoßen, Suppenreste und andere fettige Speisereste.

Bioabfall

Altstoffe



Straßenkehrricht

Straßenkehrricht:

Nach den Bestimmungen des steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes bezeichnet man als „Straßenkehrricht“ jene Siedlungsabfälle, die auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Parkanlagen anfallen (Inhalte öffentlicher Papierkörbe, achtlos weggeworfene Abfälle (Abfälle aus dem „Littering“)). Diese müssen von der Gemeinde entsorgt werden.



Der „Straßenkehrricht“ aus Straßenkehrmaschinen besteht aus Streusplitt, Staub, Salzen und Auftaumitteln, aus dem Abrieb der Fahrbahn bzw. Reifen und Bremsabrieb, aus Erde und Sand, aus Resten der Straßenbegleitpflanzungen, Laub, Papier- und Plastikfetzen, u.a.m. Dieser Abfall gehört in die Verantwortlichkeit des Straßenerhalters (z.B. ASFiNAG, Bundes- und Landesstraßenverwaltung oder Gemeinde).

Baurestmassen u. Baustellenabfälle:

Baurestmassen (Bauschutt) bzw. Baustellenabfälle, die in privaten Haushalten bei Umbau- und Renovierungsarbeiten durch Haushaltsangehörige anfallen, sind Siedlungsabfälle und daher entweder über die Restmüllabfuhr (Kleinmengen) zu sammeln oder (sinnvoller Weise getrennt) im ASZ von der Gemeinde entgegenzunehmen. Baurestmassen (Bauschutt) sind Materialien wie z.B. Bodenaushub, Asphaltaufbruch, Beton- und Zie-

gelreste. Baustellenabfälle sind eine Mischung aus nichtmineralischen Stoffen (z.B. Holz-, Kunststoff-, Metallabfälle, Dämmstoffe, Kunststoff/Metall-Rohre) mit einem Anteil an mineralischen Stoffen (Mörtel, Ziegel, Beton).



Darüber hinaus gibt es auch Siedlungsabfälle, für die eine Sammelverpflichtung der Gemeinden nach dem Abfallwirtschaftsgesetz 2002 besteht. Diese werden unterteilt in Elektro- und Elektronikaltgeräte, Gerätealtbatterien und -akkumulatoren, Altspeisefette und -öle sowie in die große Gruppe der Problemstoffe.

Elektro-Altgeräte (EAG):

Dazu gehören Geräte oder Geräteteile, die mit Strom (Netz, Batterie, Akku) betrieben werden. Jedes Gerät besteht aus einer Kombination verschiedener Bauteile wie z.B. Leiterplatten, Kabel, Leitungen und Drähte, Daten-



Elektro-Altgeräte

Baurestmassen

speichermedien, lichterzeugende Einheiten, Flüssigkristallanzeigen, etc. Hauptsächlich werden Materialien wie z.B. Kunststoffe, Glas, verschiedenste Metalle und Kunstharzverbindungen verwendet. Dazu gehören: z.B. Handys, Bildschirmgeräte (Flachbildschirm, Bildröhrengeräte), Kleingeräte (Radio, CD- und MP3-Player), Gasentladungslampen, Geschirrspüler, Großgeräte (Waschmaschinen, Trockner, Boiler, Elektroöfen ...) sowie Kühl- und Gefriergeräte.

Alt-Gerätebatterien und Kraftfahrzeugbatterien:

Kaputte, beschädigte oder funktionsuntüchtige Gerätebatterien (z.B. gekapselter Batteriesatz eines Handscheinwerfers oder im Kinderspielzeug) bzw. Kfz-Batterien (Starterbatterien) beinhalten Schwermetalle (Blei, Cadmium), die für die menschliche Gesundheit und die Umwelt gefährlich sind.



Alt Speisefette und -öle:

Diese können sowohl pflanzlichen oder tierischen Ursprungs sein. Dazu gehören verbrauchte Frittier-, Back-, Brat- und Grillfette bzw. -öle, aber auch verdorbene Speiseöle oder ranzige Butter aus Privathaushalten, Restaurantküchen, Catering-Einrichtungen, Imbiss- und Würstelständen, Bäckereien usw.

Problemstoffe:

So werden gefährliche Abfälle bezeichnet, die in privaten Haushalten oder nach Art und Menge mit Haushalten vergleichbar auch bei Vereinen, in Büros oder Gewerbebetrieben anfallen. Dazu gehören: z.B. Altlacke und Altfarben, Klebstoffe, div. Lösungsmittel (Abbeizen, Nitroverdünnung), Leuchtstofflampen (Energiesparlampen, Neonröhren), Batterien und Akkus, Desinfektionsmittel, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Laborabfälle, Säuren und Laugen, alte Quecksilberthermometer, Altmedikamente, medizinische Abfälle (Spritzen), flüssige Mineralölabfälle (Getriebe-, Hydrauliköl), feste Mineralölabfälle (Ölfiler, nicht ganz entleerte Gebinde) ...



Problemstoffe

Alt-Gerätebatterien

Alt-Speisefette und Alt-Speiseöle

Altreifen

Zu den Abfällen, die zwar auch in Privathaushalten anfallen können, jedoch nicht über die Gemeinde gesammelt werden müssen, gehören aber auch Verpackungsabfälle, Altreifen und Altfahrzeuge.

Verpackungsabfälle:

Diese werden von den Gemeinden aufgrund privatrechtlicher Vereinbarungen (z.B. ARA-System) mit den nach der Verpackungsverordnung genehmigten Sammel- und Verwertungssystemen gesammelt.

Verpackungsabfälle



Altfahrzeuge

Verpackungen sind für den Schutz und die Transportfähigkeit des Produkts notwendig, dienen jedoch vielfach auch als Werbemedium. Als Verpackungsmaterial werden verwendet: Papier, Karton (Faltschachteln), Pappe und Wellpappe, Glas (Hohlgläser), Holz (Kisten, Paletten), Keramik, Metalle (Aluminium- und Eisendosen, Tuben, Kanister, Fässer), textile Faserstoffe (Jute- und Stoffsäcke), Kunststoffe (Tragtaschen, Schrumpffolien, Plastikbehälter, Kübel) und Materialverbunde.

Altreifen:

Dazu zählen Reifen, die nicht mehr für den jeweiligen Einsatzzweck geeignet oder zugelassen sind (z.B. Autoreifen mit weniger als 1,6 mm Profiltiefe oder aus versprödetem Reifengummi). Autoreifen bestehen aus einem Textil- und Stahldrahtgewebe, Kautschuk (= Gummi), Kunststoffen und Ruß.



Altfahrzeuge:

Dazu zählen alle Kraftfahrzeuge, die nicht mehr funktionstüchtig sind (durch Unfall oder altersbedingt, Autowracks) oder die vom Besitzer weggegeben wurden und nicht mehr verwendet werden. Fahrzeuge bestehen aus einer Vielfalt an Stoffen in unterschiedlicher Zusammensetzung. Hauptanteile sind Stahl, Aluminium, Kunststoff, Glas sowie Gummi.



Über die bisher genannten Abfallarten hinaus gibt es eine Vielzahl von speziellen Abfällen, die bei gewerblichen oder industriellen Tätigkeiten entstehen und die über die private Entsorgungswirtschaft gesammelt und behandelt werden.

Wer verursacht Abfälle?

Zwar produziert auch die Natur „Abfallstoffe“ (Laub, Altholz, tote Tiere, Kot), doch sind dies biogene Materialien, die ohnehin in einem natürlichen Kreislaufprozess wieder zu Humus werden. Abfallwirtschaftlich interessant sind jene Abfälle, die von uns Menschen erzeugt werden. Diese entstehen bei der industriellen und gewerblichen Herstellung von Gütern, bei Dienstleistungen und bei jeder Art von häuslichen Tätigkeiten wie Gartenarbeit, Küchenarbeit, Körperpflege, Aussortierung von Kleidung, Entrümpelung, Wohnungssäuberung, Renovierungsarbeiten, Reparaturen ... also immer, wenn man sich einer Sache entledigen muss/will oder wenn man Altes gegen Neues austauscht.

Auch Feste und Veranstaltungen können durch größere Menschenmengen in kürzester Zeit große Abfallmengen verursachen. Daher sollte schon bei der Planung einer Veranstaltung überlegt werden, welche Abfälle anfallen werden, wie sie gelagert, behandelt und entsorgt werden müssen.

Beispiele:

- diverse Veranstaltungen (Zeltfeste, Geburtstagsfeste, Open-Air-Konzerte, diverse Vereinsfeiern, Schulschlussfeste ...) → Dekorationen, Einwegverpackungen, Kunststoffbecher, Papier ...

- regelmäßige Sportereignisse in Gemeinden (z.B. Fußballspiele) → Kunststoffbecher, Papierreste, Zigarettenspackungen, pyrotechnische Gegenstände (Böllern), ...



- Feiertage: Allerheiligen → Friedhofsabfälle, Weihnachten → div. Verpackungen wie Kartons und Styropor sowie alte Christbäume und Adventkränze
- Silvester → Reste von Feuerwerkskörpern, Flaschen, Korken ...
- Faschingszeit mit Faschingsbällen und Umzügen → Dekorationen, Wurfschlangen, Konfetti, Flaschen, Nahrungsmittelverpackungen, ...
- Märkte (Kirtage - Kirchtage, Adventmarkt, regelmäßige Bauernmärkte, Ostermarkt, Flohmärkte ...) → Obst- und Gemüsereste, Verpackungsmaterial, Sperrmüll

Manche dieser Abfälle sind aus unterschiedlichsten Bestandteilen (Stoffen) zusammengesetzt, die richtig gesammelt werden müssen, z.B. besteht ein Adventkranz aus Nadelzweigen (fallweise aus Kunststoff), Draht, Maschen und Bändern, Kerzentellern sowie Kerzenresten aus Wachs.

Feste und Veranstaltungen

Wohin mit Abfällen?

Das Abfallbewusstsein der Bevölkerung ist im Allgemeinen recht hoch, trotzdem tauchen immer wieder Fragen auf, z.B. was wie von wem entsorgt werden darf. Im Umgang mit Abfällen ist zu beachten, in welcher Rolle man selbst ist und welche Verantwortung damit verbunden ist.

Abfalltonnen und Container mit Farbleitsystem

Im Siedlungsbereich haben alle Häuser verschiedene Abfalltonnen bzw. es gibt Müllinseln mit Containern. Meist sind dies dunkelgraue Tonnen für Restmüll, braune Tonnen für Bioabfall (nicht überall), rote für Altpapier/Karton, blaue Altmetalltonnen, weiße und grüne für Altglas, sowie gelbe Tonnen für Verpackungen und Verpackungs-Kunststoffe (zum Teil sind nur die Deckel in diesen Farben).

In einigen Gegenden gibt es statt einer gelben Tonne einen gelben Sack. Nach Leerung der Tonnen bzw. Container werden die Abfälle in spezielle Behandlungsanlagen gebracht.



Fallbeispiel

Ich renoviere meine Wohnung, erneuere meine Küche und baue einen Wintergarten. Dabei sind Elektro-, Wasser- und Abwasserleitungen neu zu verlegen, der Boden auszutauschen und die Wände und die Decke zu streichen. Ich kaufe im Möbelhaus eine Küche mit neuen Elektrogeräten. Bei der Verlegung der Leitungen und des Bodens, beim Streichen der Wände und der Decke und bei der Montage der neuen Küche mit den neuen Elektrogeräten fallen viele „Sachen“ an, die ich nicht mehr benötige – ich bin „Abfallerzeuger“. Als ich fertig bin, stapeln sich diese in der Garage und im Garten – ich bin „Abfallbesitzer“ und habe dadurch die Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Entsorgung. Ich gebe den Bauschutt, die alten Leitungen, die Glas- und Farbreste sowie den kaputten Bodenbelag und die alten Küchenkasteln auf meinen Anhänger, um mit ihm zum Altstoff- und Problemstoffsammelzentrum meiner Gemeinde zu fahren. Die alten Elektrogeräte bringe ich zum Elektrohändler, wo ich die neuen Geräte gekauft habe. Die Schachteln und das Verpackungsmaterial entsorge ich über die verschiedenen Abfallcontainer in meiner Wohnsiedlung. Die Gemeinde (die das Altstoffsammelzentrum betreibt und die Abfallcontainer aufstellt) und der Elektrohändler (der die alten Geräte zurückgenommen hat) werden zum Abfallbesitzer und sind nunmehr für die weitere Entsorgung verantwortlich. Dazu werden die unterschiedlichen Abfälle an „Abfallsammler“ und „Abfallbehandler“ weitergegeben.



Es gibt aber auch Abfälle, die man selbst wegbringen kann sind, z.B. Gartenabfälle, Bauschutt, Erdaushub oder Elektro/Elektronikschrott werden von Recyclinghöfen oder Altstoffsammelzentren entgegengenommen. Problemstoffe (gefährliche Abfälle) können ebenfalls über die von den Gemeinden eingerichteten stationären Problemstoffsammelzentren (meist ident mit den Altstoffsammelzentren) entsorgt werden.



Für einige Abfälle gibt es Ausnahmeregelungen bzw. andere Entsorgungsmöglichkeiten:

- Altmedikamente können auch in Apotheken abgegeben werden.
- Batterien, Knopfzellen und Akkus werden bei jeder Verkaufsstelle zurückgenommen, es gibt auch Batteriesammelkästen.



- Handys werden von Tauschbörsen gesammelt.



- Die Stadt Graz bietet mit dem „Giftmüllexpress“ eine Möglichkeit zur dezentralen Sammlung von Problemstoffen.
- Altreifen und Autobatterien werden (meist gegen Gebühr) von Autowerkstätten zurückgenommen.
- Baum/Strauch/Grasschnitt und Laub werden von manchen Landwirten zur Kompostierung übernommen.
- Altgeräte und Alttextilien können zur Weiterverwendung an Caritas, Rotes Kreuz, Obdachlosenheime oder in Secondhand-Shops gebracht werden.
- auch über Flohmärkte lassen sich für viele Gegenstände neue Besitzer finden.

Ausnahmeregelungen und alternative Entsorgungsmöglichkeiten

Was von dem einen als Abfall (wertlos gewordene Sache) angesehen wird, ist für einen anderen noch zu gebrauchen – also nützlich!







Probleme mit Abfällen



Die „Abfallentsorgung“

Für eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung gibt es Regeln; diese sollten wir beachten, wenn wir uns von unseren Abfällen trennen. Dies gilt sowohl für den Privatbereich (Haushalt, Hobby, Urlaub) wie auch für den beruflichen Bereich (Produktion, Werkstätte, Büro, Ausbildung).

Ordnungsgemäße Abfallentsorgung:

Diese ist in verschiedenen Gesetzen und Verordnungen auf Bundes-, Landes- oder Gemeindeebene geregelt. Sie umfasst neben der Zurverfügungstellung von Abfall-Sammelbehältern auch den Betrieb von Altstoff- und Problemstoffsammelzentren, die Sammlung/Entleerung, die Verwertung (Shreddern, Recycling, Kompostierung) und die Beseitigung/Entsorgung (Verbrennung, Deponierung).

- In allen steirischen Gemeinden stehen für die Entsorgung von Siedlungsabfällen Abfallsammelbehälter zur Verfügung – direkt bei den Häusern oder bei „Abfall/Müll-Inseln“ kann man sich bestimmter nicht gefährlicher Abfälle entledigen. Dabei erfolgt die Mülltrennung nach dem Farb-

leitsystem rot (Papier/Pappe), blau (Metallverpackungen), weiß (Weißglas), grün (Buntglas), braun (Bioabfälle), gelb (Verpackungen) sowie dunkelgrau (Restmüll).

farbige Container



- Zusätzlich stehen auf öffentlichen Plätzen, in öffentlichen Gebäuden, bei Friedhöfen und in Parks auch „Papierkörbe“ (Abfallkübel), Container und Müllsäcke (in „Sackhalten“) zur Verfügung. Dort sollten (zur Vermeidung von Littering; d.h. dem achtlosen Wegwerfen

öffentliche „Papierkörbe“



und Liegenlassen von Abfällen) jene Abfälle entsorgt werden, die „unterwegs“ anfallen (z.B. Zigarettенverpackungen, Papiertaschentücher, Jausenreste). Diese Behälter werden von den Gemeinden geleert und gemeinsam mit dem Restmüll entsorgt!

Altstoffsammelzentren

- Im Altstoffsammelzentrum (Problemstoffsammelstelle) haben BürgerInnen die Möglichkeit, in ihrer unmittelbaren Umgebung ihre Haushaltsabfälle zu bestimmten Öffnungszeiten unter fachkundiger Aufsicht zu entsorgen.



Spermüllsammelungen

- Spermüllsammelungen finden entweder regelmäßig oder auf Anforderung statt, als mobile Spermüll(Straßen)sammlung (z.B. Christbaumentsorgung) oder an zentralen Sammelstellen (Recyclinghöfe, Altstoffsammelzentren der Gemeinden).



Unkontrollierte und illegale Abfallentsorgung:

Diese findet laufend statt und jeder von uns ist daran beteiligt! Ein Apfelputzen, die Wurstsammel serviette, der Zigarettенstummel, der Kaugummi oder auch Hundekot, alles landet unbedacht auf der Straße oder in der Wiese. Doch es werden auch Bau-schutt, alte Möbel, Restmüll, Elektro-Altgeräte, Sperrmüll u.dgl. verbotenerweise irgendwo in der Gegend entsorgt.

„Littering“ ist nun ein neuer Ausdruck für das Wegwerfen und Liegenlassen von Abfällen im öffentlichen Raum (auf Straßen, (Rast)Plätzen, in Parks, Zügen und Bussen, in WC-Anlagen besonders in Ausflugszielen). Für Ärger sorgen nicht nur die Verschmutzung/Verunstaltung der Lebensräume (= optische Belästigung), sondern auch das Verhalten jener Menschen, die dies aus Ignoranz, Gleichgültigkeit, Bequemlichkeit, Provokation oder fehlendem Verantwortungs-bewusstsein verursachen.



Meist handelt es sich bei den wegge-worfenen Abfällen um kleine Dinge (Zeitungen, Prospekte, Plastiksackerl, Getränkedosen und -flaschen, leere Zigarettенpackerl, Obstreste, Jausen einwickelpapier ...). Aufgrund der großen Menge sind enorme (kom-munale) Reinigungskosten durch Straßenreinigung und andere Reini-

gungsdienste die Folge. Auch ökologisch kann sich Littering negativ auswirken. So können Grundwasser und Luft verunreinigt und in manchen Fällen sogar Menschen und Tiere gefährdet werden. Naturräume und Siedlungsgebiete werden verunstaltet.

Fallbeispiel

„Feste auf öffentlichen Plätzen“

An Sommerabenden feiern Jugendliche wie auch Erwachsene gerne Feste unter freiem Himmel. Man trifft sich an Orten, die ein schönes Ambiente bieten (Aussichtsplätze, Parks, am See/Flussufer ...). Nach den Festen bleiben Dosen, Unmengen an Zigarettenstummeln, diverse Verpackungsabfälle, leere Getränkeflaschen (teilweise zerbrochen) an Ort und Stelle liegen. Neben der damit verbundenen Umweltverschmutzung (z.B. Kunststoff- und Papierfetzen werden über weite Strecken vertragen) besteht durch bestimmte Abfälle (zerbrochene Getränkeflaschen) auch erhöhte Verletzungsgefahr für Menschen und Tiere (Schnittverletzungen durch Scherben am Boden).



Auch **Sammelaktionen von Privatpersonen** (z.B. durch sog. „ungarische Kleinmaschinenbrigaden“) sind gesetzwidrig und können verwaltungsstrafrechtlich geahndet werden.

VertreterInnen solcher Trupps fahren mit ihren Kastenwägen oder Anhängern durch Gemeinden und sammeln direkt bei den Wohnhäusern bzw. nehmen „Sachen“ mit, die für Sperrmüllsammungen vorbereitet wurden. Nachdem diese Privatpersonen über keine Berechtigung zur Sammlung von Abfällen und über keine genehmigte „Betriebsstätte“ verfügen, werden diese „Sachen“ entweder bei Privathäusern „gelagert“ oder in das Ausland gebracht. Bei der Verbringung über die Grenze wird noch in Österreich vorsortiert (oft auf Autobahnparkplätzen oder an Stellen bei entlegenen Gebäuden) und bleiben dann alle nicht geeigneten Gegenstände an Ort und Stelle zurück und belasten die Grundeigentümer (Gemeinden, Landwirte, Autobahnmeisterei(en)).



Grundsätzlich können neben den übernehmenden Privatpersonen auch die übergebenden Privatpersonen (LiegenschaftseigentümerInnen) verwaltungsstrafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden, wenn sie ihre Siedlungsabfälle nicht in die dafür gesetzlich vorgesehene öffentliche Abfuhr einbringen (dazu gehört auch die Sperrmüllsammung) bzw. Problemstoffe oder gefährliche Abfälle einem nicht berechtigten Sammler übergeben.

Littering

Sammelbrigaden verboten

Strafen möglich

Fallbeispiel

„Wilde Ablagerung“

Wilde Ablagerungen bei Parkplätzen oder in Siedlungen verärgern andere Besucher und durch Geräuschentwicklung auch Anrainer).



Die Entsorgung von festen und/oder flüssigen Abfallstoffen über das WC ist verboten. Feststoffe (z.B. Stümpfe, Wegwerfwindeln, Tampons und Binden, Watte und Ohrstäbchen, Zigarettenreste, Kondome, Verpackungsmaterialien, Verbandszeug, Katzenstreu ...) können die Kanäle verstopfen und müssen in den Kläranlagen aufgefangen werden, um sie dann erst wieder der Abfallentsorgung zuzuleiten. Giftige Chemikalien (z.B. Fotochemikalien, Medikamente, Lösungs- und Reinigungsmittel,

Entledigung von
Abfällen in der
Natur

Entsorgung über
das WC



Farbstoffe, Abbeizmittel, Pflanzenschutzmittel, Mineralöle ...) die ins Abwasser gelangen, schädigen im biologischen Teil der Kläranlage die Mikroorganismen und führen zu Betriebsstörungen. Auch altes Speiseöl darf nicht in den Ausguss oder ins WC, denn es verklumpt im Kanal und verstopft diesen.

Leider ist das **Wegwerfen (Entledigen) von Abfällen in der Natur** (in Wäldern, in Geländesenken, Gräben, an Bächen und Flussufern, an Straßenrändern, an Wanderwegen ...) nach wie vor ein großes Problem.

Fallbeispiel

„Wracks“

Besonders Autowracks und sonstige illegal abgestellten fahruntüchtige Fahrzeuge oder Maschinen ziehen spielende Kinder an.



Nicht nur die Verschandelung des Orts- oder Landschaftsbildes oder die Geruchsbelästigung sind ärgerlich, mögliche gefährliche Folgen sind die Ausbreitung von Krankheitserregern, Gewässer- und Bodenverunreinigung, Explosions- und Brandgefahr, Verätzungs- und Vergiftungsgefahr, Luftverschmutzung, Grundwassergefährdung, Verletzungsgefahr für spielende Kinder und wilde Tiere, Beeinträchtigung der Tier- und Pflanzenwelt – alles in allem unvorhersehbare Folgen für Mensch (gesundheitliche) und Natur.

Fallbeispiel

„Stacheldrahtzaun“

Der Stacheldrahtzaun um eine Weidefläche wurde durch einen elektrischen Weidezaun ersetzt. In einer Hecke wurde dieser abmontierte Draht deponiert, wodurch eine Gefährdung für spielende Kinder und auch für Wildtiere gegeben ist. Besonders von Metallabfällen, die in der Natur abgelagert wurden, geht Verletzungsgefahr (meist Schnittverletzungen durch scharfe, spitze Kanten) aus, auch wenn keine anderen Umweltbelastungen zu befürchten sind. Daher sollten Altmetalle beim Altstoffsammelzentrum, bei Sperrmüllsammlungen oder auch direkt beim Schrotthändler abgegeben werden.

Fallbeispiel

„Bioabfälle am Bach“

Strauchschnitt, Gras, faules Obst und Gemüse aus der Heimgartenanlage werden an einer Uferböschung des nahen Baches entsorgt. Das verfaulende Material verursacht einerseits Geruchsbelästigung, andererseits gelangen die fauligen Abwässer in das Bachwasser und belasten dort das Ökosystem. Außerdem wurden schon Ratten gesichtet!



Das **Verbrennen von Abfällen** (auch von biogenen Gartenabfällen) in dafür nicht genehmigten Anlagen (z.B. in Hausheizungen) oder auch im



Freien führt zu Geruchsbelästigung und verursacht durch zu niedrige Temperaturen und unregelmäßige Sauerstoffzufuhr gefährliche Luftschadstoffe (giftige Kohlenwasserstoffverbindungen, hohe Feinstaubbelastungen), die wiederum zu gesundheitlichen Problemen führen können. Diese Art der Abfallentsorgung hat vollständig zu unterbleiben.

Verbrennen von biogenen Abfällen

Fallbeispiel

„Brauchtumsfeuer“

Materialien pflanzlicher Herkunft (insbesondere Laub, Stroh, Holz, Rebholz, Schilf, Gras- und Baumschnitt) dürfen in trockenem Zustand im Rahmen von Brauchtumsveranstaltungen ausschließlich am Karsamstag sowie am 21. Juni (Sonnwendfeier) verbrannt werden. Es dürfen aber keinesfalls Abfälle wie z.B. Altholz (Bauholz, Möbel, Paletten, Verpackungen, usw.), Kunststoffe, Autoreifen u.dgl. mitverbrannt werden!



Die negativen Umwelt- auswirkungen



GHS02
Entzündbar



GHS01
Explosiv

Wasser- und Bodengefährdung

Die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall ist im öffentlichen Interesse (= zum Wohl aller BürgerInnen) erforderlich, insbesondere dann, wenn nicht ordnungsgemäß abgelagerte Materialien eine Reihe von negativen Umweltauswirkungen verursachen können. Dazu zählen neben der Gefährdung des Menschen sowie der Tier- und Pflanzenwelt vor allem Boden-, Wasser- und Luftverschmutzung, Brand- und Explosionsgefahr, sowie die Beeinträchtigung der Orts- und Landschaftsbildes.

Wassergefährdung:

Eine ganze Reihe an Stoffen kann zur Verunreinigung von Grund- und Oberflächengewässern führen. Einerseits wird dadurch die Trinkwassernutzung gefährdet, andererseits werden die sensiblen Ökosysteme der Gewässer ge- oder zerstört. Viele Stoffe sind giftig für Tiere und führen zu einem Absterben der Kleinlebewesen, aber auch von Fischen. Es kann aber

auch zu einer Düngerwirkung kommen, zu einer sogenannten Eutrophierung des Gewässers (= Algenblüte). Zu den problematischen Stoffen gehören: z.B. Mineralölprodukte (Benzin, Diesel, Heizöl, Schmieröle, Motoröl), synthetische Hydrauliköle, Wasch- und Reinigungsmittel, Farben/Lacke und Verdünner, starke Säuren und Laugen, Schädlingsbekämpfungsmittel, Pflanzenschutzmittel (Unkraut-Ex), (Schwimmbad/Desinfektionsmittel, Schimmelentferner, Medikamente, Kosmetika, Laborchemikalien, Düngemittel ...

Bodengefährdung:



Für Böden gilt ähnliches wie für Gewässer. Hier werden durch Giftstoffe viele Bodentiere geschädigt und die Fruchtbarkeit des Bodens verändert bzw. für einen Anbau von Lebensmitteln überhaupt unbrauchbar gemacht. Pflanzen nehmen giftige Substanzen auf und speichern sie in ihren Organen, wodurch sie für den menschlichen Verzehr bzw. für die Tierzucht unbrauchbar werden. Grundsätzlich können alle vorher genannten Stoffe, die wassergefährdend sind, auch unsere Böden gefährden. Ergänzend sind noch Batterien und andere schwermetallhaltige Abfälle zu nennen, die ihre gefährlichen Stoffe oft nur langsam in den Boden abgeben.

Luftverschmutzung:



Abfälle können einerseits durch eine starke Geruchsbelästigung problematisch sein, andererseits aber auch durch Verbrennung (bei zu niedrigen Temperaturen und ungenügender Sauerstoffzufuhr) viele giftige Substanzen in die Luft freisetzen. Dazu zählen Schwefel- und Stickstoffverbindungen, mit Schwermetallen und anderen chemischen Substanzen angereicherte Stäube (auch Feinstaub) sowie viele Kohlenwasserstoffverbindungen, die besonders aggressiv auf Pflanzen und die Atemwege von Menschen und Tieren wirken können. Manchmal entstehen durch unkon-



trollierte Verbrennung (bei Schwelbränden auf wilden Deponien) von chlorhaltigen Abfallstoffen (z.B. PVC) hochgiftige Substanzen wie Dioxine und Furane, die schwere Erkrankungen hervorrufen und auch tödlich sein können.

Explosions- und Brandgefahr:

Viele Abfallstoffe sind brandfördernd, entzündlich oder überhaupt explosiv. Dazu zählen pyrotechnische Produkte (Feuerwerkskörper, Kracher), viele flüssige Mineralölprodukte (insbesondere Benzin), Unkrautsalze, Spraydosen mit entzündlichem Inhalt, Flüssiggase (Butan, Propan) oder alkoholhaltige Substanzen (Rei-



nigungsmittel, Parfums). Auch andere Materialien sind leicht entzündlich, z.B. Säge- und Hobelspäne, Holz- wolle, loses Heu und Stroh, Papierschnipsel u.v.a.m. Viele Abfallstoffe sind im Brandfall schwer löschar, z.B. Gummireste, Autoreifen, Polstermöbel, Matratzen, gepresste Kunststoff- oder Papierballen.

Luftverschmutzung, Explosions- und Brandgefahr

Beeinträchtigung des Orts- oder Landschaftsbildes:

Durch Littering, aber auch durch wilde ungeordnete Ablagerungen kann das Orts- oder Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt werden. Auch bei Touristen entstehen negative Eindrücke durch herumliegende oder vom Wind vertragene Abfälle, insbesondere in sehr naturnahen Bereichen (Nationalparke, Naturparke, ...).

Lärmentwicklung:



Beeinträchtigung Orts- und Landschaftsbild

Fallbeispiel

„Altreifen“

Auf einem unbefestigten Grundstück (Wiese) hinter einem Holzschuppen werden im Freien Altreifen gelagert. Es sind unzählige, unterschiedlich große Reifen in Stapelhöhen bis zu 2m vorzufinden. Die Ablagerung dürfte länger bestehen, da das Gras zwischen den Altreifen bereits sehr hoch ist und diese auch teilweise mit Moos bewachsen sind. -Diese Lagerstätte befindet sich in bewohntem Gebiet und ist nicht durch Abspermaßnahmen gesichert.

Diese Altreifen sind eine bewegliche Sache und aufgrund des schlechten Zustandes (zu geringe Profiltiefe, Beschädigungen) nicht mehr als neu zu bezeichnen. Eine bestimmungsgemäße Verwendung der Reifen liegt auch nicht vor, da sie nicht mehr als Fahrzeugteil eingesetzt werden.

Durch die vorgefundene Lagerung der Altreifen ist auch eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit gegeben, da die Altreifen nicht gesichert sind und daher Jeder ungehindert Zutritt hat. Es besteht Verletzungsgefahr besonders für Kinder, da durch das Herumklettern Stürze und Knochenbrüche passieren könnten.

Aufgrund der Lagerung der Altreifen auf unbefestigtem Boden (Wiese) im Freien kann die Umwelt über ein unvermeidliches Ausmaß hinaus verunreinigt werden (Abschwemmung von chemischen Zersetzungsprodukten der Reifen). Es besteht Brandgefahr, da es durch die freie Zugänglichkeit zu Brandstiftung kommen könnte - mehrere Gebäude im direkten Nahbereich wären gefährdet.

Große Mengen von Altreifen müssten richtigerweise im Freien auf befestigten Flächen mit undurchlässiger Oberfläche und Reinigungseinrichtungen für das anfallende Niederschlagswasser oder unter Dach oder im Inneren eines Gebäudes gelagert werden.



Lärmentwicklung und Beeinträchtigung der Tierwelt

Bei der Ein-, Aus- und Umlagerung bzw. bei der Behandlung von Abfällen kann es auch zu einer unzumutbaren Geräusch- oder Lärmentwicklung kommen (z.B. abkippen oder umleeren von Altmetall oder Altglas). Auch durch Wind und Regen können klappernde und trommelnde Geräusche entstehen.

Beeinträchtigung der Tierwelt:



Gefährdungen für Tiere sind ebenso mannigfaltig wie für Menschen. Schwere Verletzungen, Vergiftungen, Tod durch Ertrinken in Behältern, aber auch Unfruchtbarkeit und Verkrüppelungen durch chemische Stoffe, die in den Boden bzw. auf Nahrungspflanzen gelangen, kommen immer wieder vor.

Gefahren für Menschen:



Fallbeispiel

„Bauschutt“

Neben einem Forstweg ist eine Ablagerung von Bauschutt zu finden. Die Abbruchmaterialien sind große Betonbrocken mit herausstehenden Baustahlteilen, Ziegel, Schutt, Metallrohre von einem Baugerüst sowie Stahlträger und Reste von Baustoffen. Die Ablagerung befindet sich in Siedlungsnähe und ist frei zugänglich.

Der Bauschutt bzw. die abgelagerten Materialien sind eine bewegliche Sache. Der Zustand (rostige Metallteile, gebrochene Ziegel, Betonteile mit Moos bewachsen) zeigt, dass es sich um gebrauchte/abgenutzte Materialien bzw. Reste (Abbruchmaterial) handelt.

Vom abgelagerten Bauschutt geht eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit aus, da aufgrund der freien Zugänglichkeit der Ablagerung eine damit verbundene Verletzungsgefahr besonders für spielende Kinder (Siedlungsnähe) ausgeht.

Durch die unsachgemäße Lagerung von unsortierten, nicht aufbereiteten alten Baustoffen kann die Umwelt über das unvermeidliche Ausmaß hinaus verunreinigt werden. Gefährliche Materialien könnten im Bauschutt vorhanden sein wie z.B. asbesthaltige Materialien im Abbruchmaterial. Durch starken Wind kommt es zur Abwehung von Staub.

Die Ablagerung der Abbruchmaterialien im freien Gelände muss aufgrund der Siedlungsnähe als Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes gesehen werden.



Durch viele Abfallstoffe können Gefährdungen für Menschen, speziell für (spielende) Kinder entstehen. Zunächst besteht bei ungesicherten, gemischten Ablagerungen (Sperrmüll, Autowracks, Bauschutt, Baustellenabfälle) Verletzungsgefahr durch scharfe, spitze und kantige Materialien (Schnitt- und Stichverletzungen) oder durch Stürze bzw. Einklemmen. Aus Behältern können giftige oder leicht entzündliche/explosive Gase ausströmen, durch medizinische Abfälle können sich Krankheitskeime verbreiten, in vielen Produkten befinden sich giftige Inhaltsstoffe (Gefahr des Verschluckens), Säure aus kaputten Starterbatterien oder Reste von Abflussreinigern führen zu Verätzungen, Hautreizungen entstehen auch durch feine Fasern von Mineralwolle, Asbestrückstände können Lungenerkrankungen auslösen, u.v.a.m. Nicht zu unterschätzen

ist auch die unzumutbare Belastung durch schlechte Gerüche (Gestank) oder Staub, die zu psychischen Belastungen oder sogar Erkrankungen führen können.



Fallbeispiel

„Altfahrzeug“

Auf einer Wiese ist ein PKW abgestellt. Die Frontseite ist beschädigt und die Prüfplakette ist abgelaufen. Am Fahrzeug ist keine Stoßstange zu sehen und das behördliche Kennzeichen wurde entfernt.

Das Fahrzeug stellt eine bewegliche Sache dar. und ist aufgrund des Baujahrs von 1992 nicht neu, worauf auch der Erhaltungszustand (Beschädigungen, abgelaufene Prüfplakette) schließen lässt. Eine bestimmungsgemäße Verwendung ist auch nicht gegeben, da das Fahrzeug nicht mehr gestartet werden kann.

Die menschliche Gesundheit ist in diesem Fall gefährdet, da das Fahrzeug frei zugänglich ist und man damit rechnen muss, dass eine Verletzungsgefahr für spielende Kinder gegeben ist. Gefahren gehen auch u.a. von der Autobatterie, Treibstoff- und Motorölresten (mit Messstab zu prüfen), vom Behälter für Bremsflüssigkeit, von Metallteilen, usw. Somit ist eine Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit gegeben.



Durch die unsachgemäße (illegale) Lagerung auf unbefestigtem Boden im Freien kann die Umwelt durch z.B. Austritt von Betriebsflüssigkeiten (Öl, Treibstoff, Bremsflüssigkeit) und Verunreinigung des Bodens (ev. in weiterer Folge Verschmutzung von Gewässern) gefährdet werden.

Das Ortsbild ist aufgrund der Lagerung des Fahrzeugs auf einer unbebauten Wiese in der Nähe einer Parkfläche beeinträchtigt.

Wegen der Betriebsflüssigkeiten im Motorraum ist das Altfahrzeug als gefährlicher Abfall anzusehen. Daher dürfen Altfahrzeuge nur in geeigneten Bereichen mit undurchlässiger Oberfläche (Beton, Asphalt) sowie mit Auffangeinrichtungen und Abscheidern für auslaufende Flüssigkeiten gelagert werden. Wenn das Fahrzeug im Freien (ohne Überdachung) gelagert wird, dann muss das anfallende Niederschlagswasser über einen Abscheider gereinigt werden.

Die Vor-Ort-Ermittlungsarbeit



Die Vor-Ort-Ermittlungsarbeit sollte immer dokumentiert werden, schriftlich und wenn möglich mit Skizzen und Fotos. Ziel ist es, jenen Personen, die eine Vor-Ort-Situation nicht persönlich erleben können, diese so genau wie möglich darzustellen. Die Situation sollte so erfasst werden, dass alle wesentlichen Fragen im Zusammenhang mit einer Gesundheitsgefährdung von Menschen, unzumutbaren Belästigungen, einer Beeinträchtigung der natürlichen Lebensbedingungen von Tieren und Pflanzen, der Nutzung von Wasser oder Boden, der Öffentlichen Sicherheit und des Landschaftsbildes sowie einer Verunreinigung der Umwelt beantwortet werden können.

Die Situation „erfassen“

Trifft man irgendwo auf Sachen (Gegenstände oder Materialien), von denen man annimmt, dass sie Abfall sein könnten, dann sind zunächst einige wesentliche Beobachtungen zu machen.

- Zunächst ist zu klären, ob diese Sachen (Gegenstände oder Materialien) beweglich sind oder nicht, denn nur bewegliche Sachen (von der Getränkedose bis zum Schrott-LKW) können Abfall sein (z.B. ist eine baufällige Scheune nicht be-

weglich und gilt daher nicht als Abfall).

- Als zweites wird man sich anschauen, wo die Sache überhaupt gefunden wurde, wie die Stelle aussieht, auf der sie steht/liegt. Hier ist die „nähere Umgebung“ genauso zu erfassen wie die „weitere Umgebung“.
 - nähere Umgebung: Boden unter der Sache (Lehm/Waldboden, Wiese, Schotterfläche, Asphalt/Beton, Straßenböschung), Geländeform (eben, abschüssig), Pflanzenbewuchs (Wiese, Sträucher, Bäume), Absperrung (Zaun, Gitter, Graben, Wand, ...), vorhandene Tafeln (Warn- oder Verbotsschilder z.B. „Müllablagerung verboten!“), direkt angrenzende Bauwerke und angelagerte Materialien (Gartenhaus, brennbare Sachen z.B. Holzstapel oder brennbare Flüssigkeiten in Fässern, ...)

beweglich oder nicht beweglich

nähere oder weitere Umgebung



- weitere Umgebung: Nähe zu einem Gewässer (Bach, Teichufer), Nähe zu Gebäuden (Wohnsiedlung, Spielflächen, Industrie/Gewerbebauten, ...), Verkehrsanbindung (Straße, Feld/Waldweg, Parkplatz, ...), Landschaftstyp (Wiese, Wald, Alm, Park, Agrarfläche, Wandergebiet ...)

einsehbar oder versteckt

- Dann ist auch noch festzustellen, ob die Stelle, wo die Sache steht/liegt schon von weitem einsehbar ist oder versteckt liegt.

Die Situation „beschreiben“

Nach diesen ersten Beobachtungen geht man daran, die Situation schriftlich festzuhalten. Hier ist Genauigkeit gefragt, nur der eindeutig festgestellte Sachverhalt darf niederschrieben werden, keine Vermutungen. Wenn aufgrund der Art und Weise einer Ablagerung z.B. die tiefer gelegenen Abfälle nicht bestimmbar sind, dann wird dies vermerkt.

Nicht vergessen werden dürfen Angaben über die Menge der vorgefundenen Sachen, deren Größe, das Gesamtvolumen, die Ausmaße der Ablagerungsfläche, usw. sowie das geschätzte Alter des Abfalls (frisch, bereits verwittert, total zugewachsen, usw.).



Es ist nicht notwendig, ganze Sätze zu schreiben – Stichworte genügen, auch Aufzählungen eignen sich sehr gut.

Es ist daher notwendig, sowohl den mit den Augen erfassten Sachverhalt („Was habe ich gesehen?“) zu beschreiben, wie auch die mit der Nase („Hat es gestunken?“) und mit dem Gehör („Das hat diesen Lärm gemacht!“) gemachten Erfahrungen. Wichtig ist auch, dass wegen möglicher Verletzungen ohne geeignete Handschuhe nichts angefasst werden sollte.



Die Situation „kommentieren“

Nach der so umfassend wie möglich durchgeführten Beschreibung der Situation sollte diese mit einem persönlichen Kommentar zusammengefasst werden. Dieser Kommentar umfasst die Schlussfolgerungen, die aufgrund der Beobachtungen zu treffen sind.

Sehr wichtig ist die Beantwortung folgender Fragen:

- Ist eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit gegeben? (z.B. bei Giftstoffen bzw. Schädlingsbekämpfungsmitteln)
- Gibt es eine unzumutbare Belästigung? (wenn z.B. Pressrückstände vor sich hinstinken)
- Besteht eine Gefährdung der natürlichen Lebensbedingungen für Tiere und Pflanzen? (z.B. Verletzungsgefahr für Wildtiere durch Scherben oder Metallteile bzw. durch die Aufnahme von schädlichen Substanzen mit der Nahrung, z.B. Plastikteile)
- Wird eine Nutzung von Wasser oder Boden beeinträchtigt? (z.B. bei austretendem Öl aus einem Autowrack)
- Besteht Brand- und Explosionsgefahr? (z.B. durch Brandstiftung oder Selbstentzündung von Treibstoffgemischen)
- Entsteht übermäßige Lärm- bzw. Geräuschentwicklung? (z.B. bei klappernden Blechen)
- Entsteht vermehrtes Auftreten von Krankheitserregern? (z.B. bei unsachgemäßer Entsorgung von Tierkadavern oder Schlachtabfällen)

- Wird die öffentliche Ordnung und Sicherheit gestört? (bei freiem Zugang z.B. für spielende Kinder oder beim Abstellen von Autowracks auf öffentlichen Straßen und Plätzen)
- Kommt es zu einer Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes? (wenn z.B. eine Ablagerung einsehbar ist oder Abfälle durch Wind verweht werden)

Natürlich werden bei einer ersten Vor-Ort-Untersuchung nicht immer alle Fragen gleich zu beantworten sein. Ein „Kann nicht beurteilt werden!“ ist besser als Vermutungen anzustellen, für die man keine Beweise hat.

Kann nicht beurteilt werden!



Fallbeispiel

„Autowrack auf einem Fahrweg“



Situation erfassen: Ein Autowrack (PKW) ist nahe einem aufgelassenen Steinbruch auf einem ebenen Schotterfahrweg (Sackstraße) abgestellt. In der Nähe sind keine Gewässer. In weiterer Umgebung gibt es keine Siedlung (auch keine Einfamilienhäuser). Jedoch ist der Abstellplatz frei zugänglich, es gibt keine Absperrmaßnahmen (am Beginn der Sackstraße war früher ein Schranken, der jetzt aber abmontiert neben der Straße liegt). Es gibt keine Warn- oder Betretungsverbotsschilder. Das Wrack ist von der rund 350 m entfernten Gemeindestraße nicht einsehbar.

Situation beschreiben: Der PKW weist starke Beschädigungen auf, die Motorhaube ist abgeschraubt und im hinteren Teil des Autowracks abgelegt. Die Heckscheibe fehlt, die Windschutzscheibe ist zersplittert, das behördliche Kennzeichen entfernt. Alle Räder sind abmontiert.

Im Motorraum fehlt nur die Starterbatterie, alle anderen Teile sind noch vorhanden. Beim Herausziehen des Ölmesstabs haftet daran Öl, auch im Bremsflüssigkeitsbehälter ist von außen zu sehen, dass noch Flüssigkeit vorhanden ist. Durch vorsichtiges Riechen am offenen Tankeinfüllstutzen wird Treibstoffgeruch festgestellt, daher ist von Kraftstoffresten im Tank auszugehen.

Das Fahrzeug steht auf Schotterboden, unter bzw. neben dem Fahrzeug sind deutliche Spuren von Mineralöl (Ölflecken) und anderen Betriebsflüssigkeiten (Bremsflüssigkeit) zu sehen. Damit sind deutliche Bodenverunreinigungen zu erkennen. Pflanzenbewuchs ist kaum vorhanden.

Rund um das Auto liegen auf einer Fläche von rund 150 m² verschiedene Karosserieteile- und Innenraumverkleidungen, diverse Bleche sowie ein 200-Liter Ölfass mit einigen Litern Restinhalt. Alle vorgefundenen Abfälle und das Wrack sind noch kaum verwittert bzw. erst leicht rostig.

Situation kommentieren: Die Ablagerung des Wracks und der anderen Abfälle ist erst in letzter Zeit erfolgt. Da keine Häuser in der Umgebung vorhanden sind, gibt es keine unmittelbare Gefährdung für spielende Kinder. Trotzdem besteht eine potentielle Gefahr für Kinder bei Wanderungen, auch könnten Wildtiere durch die Metallteile gefährdet werden. Eine Bodengefährdung durch austretende Betriebsflüssigkeiten, die in den Schotterboden einsickern, ist vorhanden. Ob eine Grundwassergefährdung vorliegt, kann nicht beurteilt werden. Explosionsgefahr ist gegeben, da der Tank nicht leer ist. Das Landschaftsbild ist nicht beeinträchtigt, da die Ablagerungsstelle nicht einsehbar ist und keine Abfälle verweht werden.

Fallbeispiel

„Bauschutt am Waldrand“



Situation erfassen: An einem Waldrand neben einem Forstweg wird eine Ablagerung von Bauschutt vorgefunden. Es handelt sich dabei um Abbruchmaterialien wie große Betonbrocken, Asphaltreste, Ziegel, Metallrohre sowie Stahlträger und Reste von Baustoffen. Die Ablagerung befindet sich in der Nähe eines kleinen Tümpels und liegt zum Teil in einem wasserführenden Graben. Sie ist frei zugänglich, in etwa 300 m Entfernung befindet sich eine kleine Siedlung. Die Ablagerung ist von einem Zufahrtsweg zur Siedlung frei einsehbar.

Situation beschreiben: Die Ablagerung befindet sich direkt auf dem Erdboden und ist nicht gesichert (keine Abdeckung bzw. kein Zaun). Die vorgefundenen Materialien sind eindeutig keine neuen Baustoffe, sie sind typische Abbruchmaterialien, die grob sortiert abgelagert wurden. Aus den Betonbrocken stehen Baustahlteile heraus, die Ziegel sind größtenteils zerbrochen, die Rohre und andere Eisenteile verrostet und weisen scharfe Kanten auf. Kunststoffreste bzw. Holzteile werden keine festgestellt. Ob irgendwelche anderen, umweltgefährdenden Materialien im Bauschutt vergraben sind, kann nicht festgestellt werden. Die gesamten Materialien sind auf einer Fläche von ca. 25x15 m abgelagert und sind zum Teil bereits stark verwachsen. Andere Ablagerungsbereiche scheinen jüngeren Datums zu sein.

Situation kommentieren: Aufgrund des unterschiedlichen Verwitterungszustandes von einzelnen Ablagerungen scheint diese bereits seit längerer Zeit immer wieder genutzt zu werden. Da in nächster Umgebung eine Siedlung ist, besteht eine unmittelbare Gefahr für spielende Kinder (Eisenteile, scharfkantige Ziegel) sowie Wildtiere. Ob eine Bodengefährdung vorliegt, kann nicht beurteilt werden, eine Wassergefährdung ist auf jeden Fall nicht auszuschließen (wasserführender Graben mündet in einem Tümpel). Da die Ablagerung frei einsehbar ist, ist das Ortsbild bzw. Landschaftsbild beeinträchtigt. Ob eine Genehmigung als Lagerfläche vorliegt, kann nicht beurteilt werden, Warnschild ist keines aufgestellt.

Fallbeispiel

„Sperrmüll beim Kinderspielplatz“



Situation erfassen: Am Rande einer Wohnsiedlung unmittelbar neben einem Kinderspielplatz wird eine Ablagerung von „Sperrmüll“ (hauptsächlich Metallteile, Holz und Kunststoffe, aber auch zwei Fenster mit zerbrochenen Glasscheiben, ein Warmwasserboiler und ein elektronisches Dart-Spiel) vorgefunden. Die Materialien liegen als loser Haufen auf einer Wiese; kleinere Teile sind in der Umgebung verstreut. Es gibt keinen Zaun oder sonstige Absperungen und auch keine Warnschilder (z.B. Betreten verboten!).

Situation beschreiben: Die Ablagerung auf unbefestigtem Boden (Erde, Wiesenfläche mit Gras bewachsen) umfasst einen alten Warmwasserboiler mit eingebautem Quecksilberdampfdruck-Schalter, alte Heizkörper, Autokarosserieteile, Metallfässer (augenscheinlich leer), Reste von Isoliermaterial („Tel-Wolle“), alte Fensterrahmen mit zerbrochenem Glas, Holzpfosten, Autofelgen, verschiedene Kunststoff- und Metallrohre wie z.B. ein Dachrinnenrohr, Eisenstangen, eine Kinderschaukel, ein elektronisches Dartspiel, etc. Die Materialien und Gegenstände sind zum Teil angerostet (Metalle) und/oder (stark) beschädigt. Die Ablagerung umfasst eine Fläche von ca. 25 m². Bei einer Kontrolle der Fässer wird festgestellt, dass alle leer sind. Der Lagerbereich ist ungehindert zugänglich und vom Kinderspielplatz bzw. den Häusern der Wohnsiedlung auch einsehbar.

Situation kommentieren: Nach Auskunft der Bewohner der Siedlung hat der Besitzer der abgelagerten Gegenstände, der auch Grundstücksbesitzer ist, mitgeteilt, dass er die Sachen zwar entsorgen will aber erst wegräumen möchte, nachdem die Renovierung seines Hauses abgeschlossen ist. Da viele spitze, kantige und scharfe Teile vorhanden sind, besteht akute Verletzungsgefahr für spielende Kinder, insbesondere auch durch die unmittelbare Nähe zum Spielplatz. Auch Haustiere und Wildtiere sind gefährdet. Eine Boden- und/oder Wassergefährdung kann nicht ausgeschlossen werden, da die untersten Teile der Ablagerung nicht einsehbar sind. Die vorgefundenen Reste von Isoliermaterial („Telwolle“ d.h. Künstliche Mineralfasern (KMF)) können auch lungengängige Fasern enthalten, die bei Freisetzung und Aufnahme Krebs verursachen können. Der elektrischer Warmwasserboiler enthält einen mit Quecksilber gefüllten Schalter. Da Quecksilber giftig ist, sind mit der Freisetzung erhebliche Gesundheitsgefahren verbunden. Auch das elektronische Dart-Spiel enthält eine Batterie, deren gefährliche Inhaltsstoffe die Gesundheit gefährden können.

Da die Ablagerung von der Wohnsiedlung einsehbar ist, wird das Orts- und Landschaftsbild massiv beeinträchtigt.

Die Ablagerungsstelle direkt neben dem betonierten Fahrweg beim Kinderspielplatz gefährdet die Gesundheit von Menschen und es wird die Umwelt über das unvermeidliche Ausmaß hinaus verunreinigt. Aufgrund der Lagerung von gefährlichen Abfällen unmittelbar neben einem Kinderspielplatz besteht auch Gefahr im Verzug (unmittelbare Gefährdung von Menschen) und ist die Ablagerung schnellstens zu entfernen.

Befund / Gutachten zur Feststellung der Abfalleigenschaft



Um das bei der Vor-Ort-Erhebung (der „augenscheinlichen“ Untersuchung bzw. Überprüfung) zu einer Ablagerung festgestellte Ergebnis (den Sachverhalt) nachvollziehbar zu dokumentieren, wird durch die Erhebungsperson ein Befund erstellt. Wird nun dieser Befund durch (fachliche) Schlussfolgerungen (aufgrund des Fachwissens und den eigenen Erfahrungen) ergänzt und persönlich unterschrieben, dann spricht man von einem Gutachten.

Das Gutachten muss von einem(r) Sachverständigen erstellt werden, d.h. die Person muss nachweislich über das nötige Fachwissen verfügen (z.B. durch die Ausbildung). Das Gutachten wird dann von Behörden als vertrauenswürdige Beurteilung eines Sachverhalts angesehen und dient als Basis für weitere rechtliche Schritte (z.B. eine Anzeige oder einen Bescheid) oder organisatorische Anweisungen (z.B. die Erteilung eines Räumungsauftrags durch einen befugten Entsorger).

Die vorgefundene Situation muss – wie im vorigen Kapitel („Die Vor-Ort-Ermittlungsarbeit“) beschrieben – so genau wie möglich dargestellt werden. Daher sind Befund und Gutachten nach bestimmten Regeln zu erstellen.

Der Aufbau

Zunächst müssen die wichtigsten Grundstücksdaten (Gemeinde, Grundstücksnummer, ggf. Adresse) ermittelt werden, damit die Ablagerung genau lokalisiert werden kann. Dann sollte geklärt werden, wem das Grundstück gehört, auf dem sich die Ablagerung befindet. Hilfreich, aber sehr oft nicht möglich, ist die Feststellung des Besitzers bzw. Verursachers der Ablagerung.

Dann muss man die die vorgefundene Sache (z.B. eine Bauschutt-Ablagerung, ein Autowrack oder ein Sperrmüllhaufen) genau beschreiben, um eine Beurteilung zur Feststellung der Abfalleigenschaft durchführen zu können und diese Abfälle dann in weiterer Folge als „nicht gefährlich“ bzw. „gefährlich“ einzustufen. Dies ist besonders im Hinblick auf die weitere Vorgehensweise wichtig, was im öffentlichen Interesse mit dieser Sache zu geschehen hat.

Abschließend ist noch die Fläche, auf der die Ablagerung vorgefunden wurde, auf ihre Eignung als Lagerfläche zu beurteilen.

Natürlich gehören auch das Datum der Erhebung, Namen und Adressen von ev. anwesenden Zeugen, der

**nachvollziehbar
dokumentieren**

**Gutachten ist Basis
für weitere Schritte**

**Erstellung nach
bestimmten Regeln**

Beantwortung von Fragen

Name und die Kontaktadresse (bzw. Dienststelle), sowie die Unterschrift der erhebenden Person zu einem vollständigen Befund.

Um die für den Befund (bzw. das Gutachten) notwendigen Informationen zu erhalten, sind eine Reihe von Fragen zu beantworten. Die Antworten sollten leicht zu geben sein, wenn die Vor-Ort-Erhebung gut durchgeführt wurde.

Die Inhalte

Bei einer vorgefundenen Ablagerung muss es sich nicht immer um Abfälle handeln, da bestimmte Altmaterialien sehr wohl zulässig weiterverwendet werden können (z.B. LKW Planen zum Abdecken eines Holzstapels). Daher ist als erstes zu klären, ob die vorgefundene/n Sache/n nach den Bestimmungen des AWG (Abfallwirtschaftsgesetz 2002) als „Abfall“ zu bezeichnen ist/sind.

Abfall – JA oder NEIN



Dazu müssen folgende Fragen beantwortet werden:

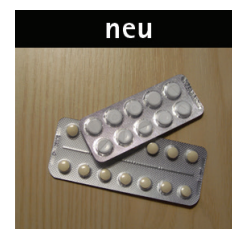
- a) Ist der Gegenstand / Sind die Gegenstände eine bewegliche Sache? – ist mit JA oder NEIN zu beantworten



- b) Will sich der Besitzer dieser beweglichen Sache entledigen? – Oft ist die Situation ganz klar mit JA zu beantworten (z.B. ausgeschlachtetes Schrottauto im Steinbruch, Bauchutt am Bachufer). Manchmal kann dies aber nicht beurteilt werden, da der Besitzer nicht bekannt ist und daher keine mündliche oder schriftliche Willensbekundung vorhanden ist. Außerdem könnte die Sache ja noch weiter verwendet werden.



- c) Sind die abgelagerten Sachen nach allgemeiner Auffassung als NEU zu bezeichnen? – ist mit JA oder NEIN zu beantworten



- d) Stehen die abgelagerten Sachen in einer für sie bestimmungsgemäßen Verwendung? – Bei Sachen, deren bestimmungsgemäße Verwendung (der Zweck für den die Sache als Neuprodukt ursprünglich verkauft wurde z.B. ein Ziegel als Teil eines Bauwerkes) bekannt ist, kann auch hier mit JA und NEIN geantwortet werden. Wenn es sich aber um Gegenstände unbekannter Funktion handelt, dann sollte hier vorsichtshalber „Kann nicht beurteilt werden“ geschrieben werden.

Schlussfolgerung: Wenn es sich nun um bewegliche Sachen handelt, die nicht mehr neu sind oder nicht mehr in bestimmungsgemäßer Verwendung stehen, besteht grundsätzlich die Möglichkeit, diese als „Abfälle“ zu bezeichnen.

In weiterer Folge gibt es zur **Feststellung der Abfalleigenschaft** (d.h. das die beweglichen Sachen tatsächlich Abfälle sind) zwei Möglichkeiten.

1. Der Besitzer der beweglichen Sachen hat mündlich oder schriftlich eindeutig festgestellt, dass er diese nicht mehr benötigt und daher entsorgen lassen will (Entledigungsabsicht!).
2. Falls der Besitzer der beweglichen Sachen nicht befragt werden kann bzw. mündlich oder schriftlich eindeutig festgestellt, dass er diese noch benötigt und daher nicht entsorgen lassen will (keine Entledigungsabsicht!), muss überprüft werden, ob ein öffentliches Interesse besteht, diese trotzdem als Abfälle zu bezeichnen. Die beweglichen Sachen sind nun auf ihre möglichen Umweltauswirkungen hin zu überprüfen. Um zu klären, ob Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse geboten sind, müssen folgende Fragen beantwortet werden:

- a) Ist eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit bzw. eine unzumutbare Belästigung gegeben? – ist mit JA



oder NEIN zu beantworten. Vor allem Verletzungsgefahr für spielende Kinder bzw. die Sicherheit bei Dunkelheit sind hier zu bewerten. Auch können gesundheitsschädliche Dämpfe oder Gestank vorhanden sein.

- b) Besteht eine Gefährdung der natürlichen Lebensbedingungen für Tiere und Pflanzen? – Wenn ganz klar ist, ob dies durch menschliche Beeinflussung der Fall (d.h. durch die Ablagerung der beweglichen Sachen) bzw. nicht der Fall ist, dann kann mit JA (z.B. Hausmüllablagerung an einem Bachufer oder LKW-Batterie auf Sandboden) oder NEIN (z.B. Haufen aus Holz und Kunststoffplatten oder Eisenteilen auf einem betonierten Parkplatz) geantwortet werden. In allen anderen Fällen sicherheitshalber wieder mit „Kann nicht beurteilt werden“ antworten.



- c) Wird die nachhaltige Nutzung von Wasser oder Boden beeinträchtigt? – Hier gilt die beim vorigen Punkt beschriebene Vorgehensweise. Sehr oft gibt es für Schadstoffe



GHS07
Gesundheitsgefahr

Feststellung der Abfalleigenschaft

Belästigung

Gefährdung

Beeinträchtigung

Umwelt- verunreinigung



GHS09
Umweltgefährlich



GHS03
Brandfördernd

brennbar und explosiv



(z.B. Spritzmittel, altes Motoröl, Lösungsmittel ...), die in Luft, Wasser oder Boden gelangen können, keine Geringfügigkeitsgrenze, daher ist bei Vorhandensein solcher Ablagerungen immer mit JA zu antworten. Dabei ist insbesondere zu beachten, ob die Schadstoffe bereits mit der Luft, dem Wasser oder dem Boden in Berührung gekommen sind (z.B. Motoröl rinnt aus; aus einem offenen Fass treten Lösungsmitteldämpfe aus), oder die Lagerbehälter in einem derart schlechten Zustand sind, dass jederzeit mit einem Austritt der Schadstoffe zu rechnen ist (z.B. durch UV-Strahlung versprödeter Kunststoffkanister).

d) Kann die Umwelt über das unvermeidliche Maß hinaus verunreinigt werden? – Bei dieser Frage ist zu berücksichtigen, dass die Möglichkeit einer Umweltverunreinigung (d.h. die Umweltverunreinigung muss noch nicht passiert sein!) in Zusammenhang mit der Unvermeidbarkeit einen großen Spielraum zur Einstufung als Abfall eröffnet. Die Frage ist z.B. bereits mit JA zu beantworten, wenn die Möglichkeit zum Verwehen von Abfällen durch den Wind besteht (z.B. Kunststofffolien in loser Schüttung ohne Abdeckung). Aber auch Ablagerungen an Plätzen, die dafür nicht vorgesehen sind, verunreinigen die Landschaft über das unvermeidliche Maß hinaus. Daher kann diese Frage in vielen Fällen mit JA beantwortet werden.

e) Entsteht Brand- und Explosionsgefahr? – Überall dort, wo brennbare oder explosive Stoffe vorhanden sind, kann es durch Selbstentzündung oder durch Zündquellen (z.B. weggeworfene Zigarette) zu Bränden oder Explosionen kommen, daher mit JA antworten; auch wenn durch freie Zugänglichkeit eine Brandstiftung möglich ist. Nun wenn sicher keine brennbaren/explosiven Stoffe (z.B. Bauschutt, Kanalrohre, Metallteile) vorhanden sind, mit NEIN antworten. In allen anderen Fällen sicherheitshalber wieder mit „Kann nicht beurteilt werden“ antworten.



- f) Entsteht übermäßige Lärm- bzw. Geräusentwicklung?
- ist mit JA oder NEIN zu beantworten, wenn eigene Wahrnehmungen bei der Vor-Ort-Erhebung gemacht wurden.
- g) Entsteht vermehrtes Auftreten von Krankheitserregern?
- Hier ist vor allem dann mit JA zu antworten, wenn medizinische Abfälle (z.B. blutiger Verband, Spritzen) oder faulende organische Reste (z.B. Fleisch, Knochen, Obst, Gemüse) gefunden werden, da Bakterien und Schimmelpilzsporen vorhanden sein können. In allen anderen Fällen (auch wenn nur nicht organische Reste festgestellt werden, sicherheitshalber wieder mit „Kann nicht beurteilt werden“ antworten.
- h) Kommt es zur Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung? - Dies ist dann mit JA zu beantworten, wenn etwa keine Absperrung vorhanden ist und eine Ablagerung für unbefugte Personen (insbesondere Kinder) frei zugänglich ist. Die öffentliche Sicherheit und Ordnung wird auch durch Ablagerungen auf oder im Nahbereich von öffentlichen Verkehrsflächen gestört (Unfallgefahr).
- i) Ist eine Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes gegeben? - Vor allem dann mit JA beantworten, wenn eine Ablagerung schon von weitem frei einsehbar ist. Mit NEIN nur dann, wenn der Ort der Ablagerung versteckt liegt (z.B. im dichten Wald).



Schlussfolgerung:

Wenn nur einer der Punkte a) bis i) mit JA beantwortet wird, handelt es sich bei der beweglichen Sache um Abfall. Meist wird aber eine Kombination mehrerer Punkte vorhanden sein. Wenn einer der Punkte a), b), c), d), e) oder g) mit JA beantwortet wird, könnte die bewegliche Sache auch „gefährlicher Abfall“ sein.



Art der Ablagerungsfläche

Abschließend ist noch die Fläche, auf der die Ablagerung vorgefunden wurde, auf ihre Eignung als Lagerfläche zu beurteilen. Festgestellt wird zunächst, ob der Untergrund befestigt (z.B. Steinplatten, Beton, Asphalt) oder unbefestigt (z.B. Sand, Schotter, Wiese, Erde) ist und ob die Art der Befestigung (Material und bautechnische Ausführung) für Wasser und ev. für lösungsmittelhaltige Flüssigkeiten (z.B. Benzin, Diesel, Altöl, Lacke) durchlässig oder undurchlässig ist.

Niederschlagschutz

Weiters muss festgestellt werden, ob Auffangeinrichtungen und/oder Abscheider für auslaufende Flüssigkeiten vorhanden sind (z.B. Pumpsumpf, Ölabscheider). Vermerkt werden muss auch, ob ein Niederschlagsschutz (z.B. Überdachung, Abdeckplane) vorhanden ist oder ob die Ablagerung im Freien oder in einem Gebäude ist. In der Bewertung ist auch darauf hinzuweisen, dass eine Abdeckplane für bestimmte Abfallarten (z.B. Altfahrzeuge) nur als „Notmaßnahme“ anzusehen ist und keinesfalls die gleichen Anforderungen, wie eine Lagerung in einem Gebäude, erfüllt.



Praxis der Vorgehensweise

1. Meldung einer Ablagerung:

Wenn eine Meldung über eine vorgefundene Ablagerung entgegengenommen wird, dann sollen zusätzlich zu den Informationen zur Ablagerung auf jeden Fall Name und Kontaktdaten (Adresse, Telefonnummer, Email-Adresse) der meldenden Person vermerkt werden. Außerdem sollte man sich kurz die persönliche Einschätzung der Situation schildern lassen.



2. Ermittlung des Ortes der Ablagerung:

Für alle weiteren Schritte ist es zunächst notwendig zu klären, wo sich die Ablagerungsfläche befindet. Das Grundstück sollte so genau wie möglich erhoben (z.B. Gemeinde-Katasterplan oder Grundbuch mit Grundstücksnummer) und in einer Karte (z.B. Wanderkarte, oder auch in einem Luftbild) eingezeichnet werden (**TIPP:** Benutzen Sie dafür das geographische Informationssystem des Landes Steiermark im Internet unter <http://www.gis.steiermark.at>).

3. Ermittlung des Grundstücksbesitzers:

Grundsätzlich darf ein Grundstück nur mit Zustimmung des Grundstückbesitzers, oder im Auftrag einer Behörde betreten werden. Eine Ausnahme besteht bei nicht eingezäunten Grundstücken, bei denen auch durch Hinweise kein Betretungsverbot ausgesprochen wurde (z.B. „Betreten Verboten“). Keinesfalls darf es dabei zu Beschädigungen an Gebäuden und Gegenständen kommen und dürfen Pflanzen (z.B. Futterwiese, Acker, Getreidefeld) nicht zertreten werden. Der Grundstückbesitzer kann über die Gemeinde (Katasterplan) bzw. über das Grundbuch ausgeforscht werden. In Vorbereitung des Vor-Ort-Termins erleichtert eine telefonische Voranmeldung beim Grundstückbesitzer die Erhebungsarbeit. Ob (in Einzelfällen) für Lagerflächen auch eine Betriebsstättengenehmigung vorliegt, kann über die Bezirksverwaltungsbehörde ermittelt werden.



4. Einholung von Zeugenaussagen bzw. -beobachtungen:

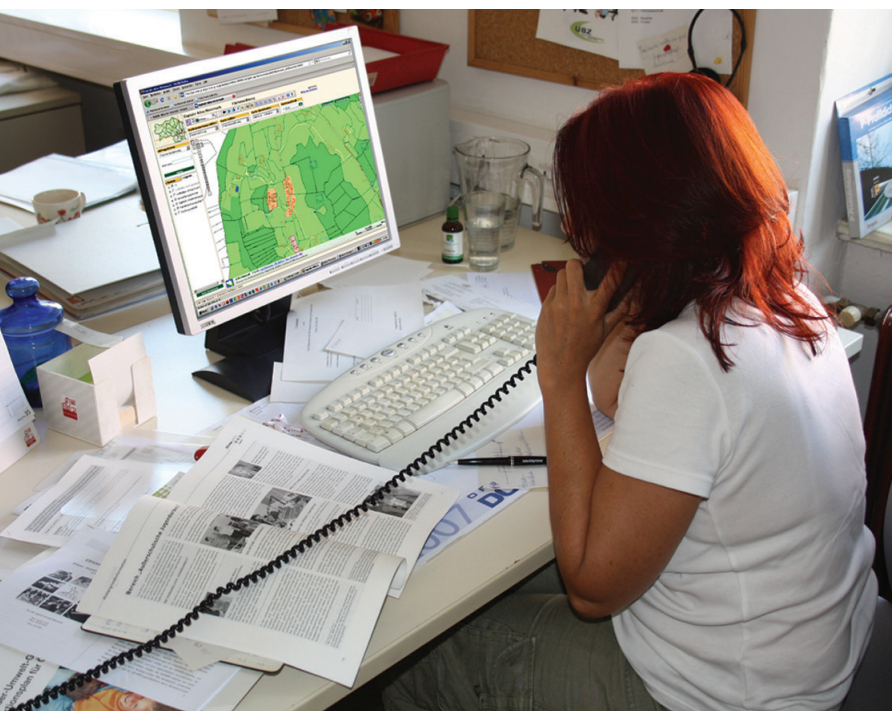
Bei Ablagerungen, deren Verursacher unbekannt ist (sind), sollte versucht werden, Zeugenaussagen zu bekommen. Vor allem dann, wenn bewohnte Häuser in unmittelbarer Nähe sind, ist die Chance auf gemachte Beobach-



tungen sehr groß. Aufgeschrieben werden sollte alles, was in weiterer Folge zweckdienlich sein könnte: Datum der Ablagerung, Anzahl der Fuhren, Autonummern, beobachtete Personen, seit dem Beginn der Ablagerung gemachte Wahrnehmungen (Geräusche, Gestank, vom Wind verwehte Abfälle), usw. Von den Zeugen sollten zumindest die Namen und Kontaktdaten (Adresse, Telefonnummer, Email-Adresse) ermittelt werden.

5. Durchführung der Vor-Ort-Erhebung:

Damit im Nachhinein keine Unklarheiten auftreten, ist es notwendig, eine schriftliche Dokumentation (den „Befund“) anzufertigen. Darin sollen die wichtigsten Details der Gespräche mit dem Grundstückbesitzer bzw. dem Abfallbesitzer und den Zeugen, sowie die eigenen Beobachtungen und Feststellungen enthalten sein. Die vorgefundene Situation sollte so genau wie möglich beschrieben werden. Zur Dokumentation dienen Zeichnungen/Skizzen, Eintragungen in Karten, vor allem aber Fotos und Videos. Besonders bei gefährlichen Abfällen sollten auch detaillierte Großaufnahmen gemacht werden (z.B. Ölmesstab eines Motors). Auch bereits sichtbare negative Auswir-



kungen auf die Umwelt (z.B. Ölreste auf dem Schotterboden oder im Gewässer, verwehte Papier/Plastikfetzen) sind derart zu dokumentieren. Auch die nähere und weitere Umgebung der Ablagerung ist in die Vor-Ort-Erhebung einzubeziehen. Das Datum und die Unterschriften der bei der Erhebung beteiligten Personen vervollständigen den Befund.

6. Fertigstellung des Befundes bzw. Gutachtens:

Aufgrund der Ergebnisse der Vor-Ort-Erhebung (des „Befundes“) sind die entsprechenden Schlussfolgerungen zu ziehen (das „Gutachten“). Hier erfolgt die Feststellung der Abfalleigenschaft und wird auch die Eignung der Lagerfläche beurteilt. Dann wird vermerkt, welche weiteren Schritte vorgesehen sind (z.B. freiwillige Entsorgung, Meldung an die Behörde(n), unmittelbare Anordnungen (bei Gefahr im Verzug), setzen einer Frist zur Entsorgung). Zur Überprüfung sollte bereits ein weiterer Kontrolltermin fixiert werden.

7. Weitere Schritte für die Erhebungsperson:

Zusätzlich zu den bei der Vor-Ort-Erhebung getroffenen Vereinbarungen mit dem Abfallbesitzer (z.B. freiwillige Entsorgung), die Abfälle den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend zu entsorgen oder auf eine geeigneten Fläche um zu lagern, sollte dies auch in rechtsverbindlicher Form erfolgen. Daher muss das Erhebungsprotokoll (der „Befund“) und die daraus resultierenden Schlussfolgerungen (das „Gutachten“) ehest möglich an die Behörde (Bezirkshauptmannschaft) übermittelt werden. Diese kann auch weitere (z.B. wasserrechtliche) Untersuchungen anordnen. Zusätzlich sollte auf Gemeindeebene eine einvernehmliche Lösung angestrebt werden.



Fallbeispiele zu den Erhebungsbögen

Drucken

vi: 09.08.2019
Seite 1

Schulungsunterlage: Abfälle und deren negative Auswirkungen erkennen und beschreiben
ERHEBUNGSBOGEN Ablagerung

Erhebung Ablagerung

Datum der Erhebung: _____

Grund der Erhebung (z.B. telefonische Meldung am, von): _____

Bearbeiter (Titel, Vorname, Familienname): _____

Organisation/Funktion des Bearbeiters: _____

Zusätzlich anwesende Personen:

Name (Titel, Vorname, Familienname):	Organisation/Funktion:
Wohnadresse (PLZ, Gemeinde, Straße):	Organisation/Funktion:
Name (Titel, Vorname, Familienname):	Organisation/Funktion:
Wohnadresse (PLZ, Gemeinde, Straße):	Organisation/Funktion:
Name (Titel, Vorname, Familienname):	Organisation/Funktion:
Wohnadresse (PLZ, Gemeinde, Straße):	Organisation/Funktion:

Grundstück Nr.: _____

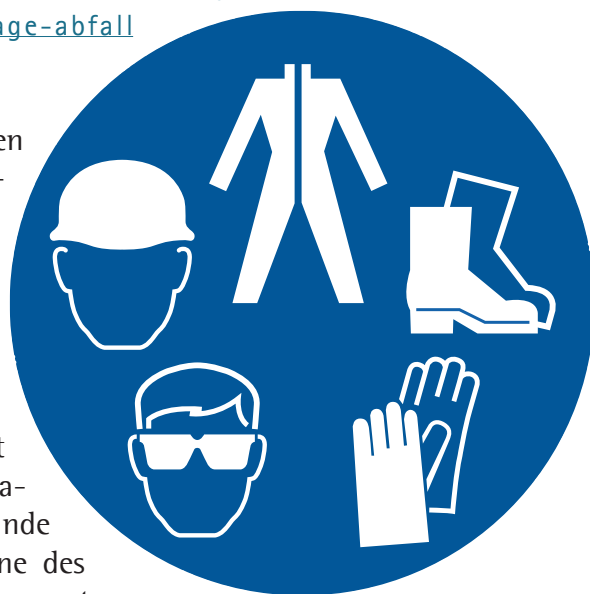
www.abfallwirtschaft.steiermark.at/schulungsunterlage-abfall

Bei jeder Erhebung zur Beantwortung der Frage, ob die vorgefundenen beweglichen Gegenstände als Abfälle anzusehen sind, müssen vorab grundsätzliche Überlegungen angestellt werden. Dabei sollten zur „Risikominimierung“ folgende Grundsätze beachtet werden:

- Es darf durch die Erhebung zu keiner Gefährdung von Personen kommen! Dieser Grundsatz gilt insbesondere für die aktiv an der Erhebung Beteiligten!
- Falls Gefahren erkannt werden (z.B. durch Chemikalien oder sonstige gefährliche Gegenstände, wie z.B. Asbest) sind entsprechende Schutzmaßnahmen zu ergreifen (z.B. Schutzkleidung, Absperrung)!
- Falls Gefahren nicht abgeschätzt werden können, ist vom höchst möglichen Risiko auszugehen! Insbesondere ist dabei jeder Kontakt mit den vorgefundenen Gegenständen (insbesondere bei Gasen oder Flüssigkeiten) zu vermeiden (d.h. nicht berühren, nicht bewegen, nicht daran riechen)!
- Maßnahmen zur Verhinderung weiterer Umweltbeeinträchtigungen (z.B. Umlagerung, Abdeckung) dürfen nur durchgeführt werden, wenn es dabei zu keiner zusätzlichen Gefährdung von Personen oder Umwelt kommen kann!

Als Hilfestellung für die Vor-Ort-Erhebungen und die Erstellung eines Erhebungsberichtes, der auch als Basis für Befund und Gutachten seitens der Behörden herangezogen werden kann, wurden Erhebungsbögen (Ablagerung bzw. Altfahrzeug) entwickelt. Diese können auch elektronisch ausgefüllt werden und stehen als Download unter www.abfallwirtschaft.steiermark.at/schulungsunterlage-abfall zur Verfügung!

Die nachfolgenden Fallbeispiele zeigen, wie die Erhebungsbögen ausgefüllt werden sollten. Da damit bereits von der Erhebungsperson festgestellt wird, ob die abgelagerten Gegenstände als Abfall im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 anzusehen sind, besteht die Möglichkeit, dass die Abfallbesitzer diese „freiwillig“ wegräumen bzw. ordnungsgemäß entsorgen lassen und weitere aufwändige Behördenverfahren überflüssig sind.



Fallbeispiel 1: „Sperrmüll“

Sachverhaltsdarstellung:

Auf einem frei zugänglichen Grundstück (Wiese) wurde eine größere Menge Gegenstände („Sperrmüll“) vorgefunden, die dort ungeordnet abgelagert wurden: ein alter Warmwasserboiler mit Beschädigungen, diverse Heizkörper, Autokarosserieteile, Metallfässer (zum Teil angerostet jedoch augenscheinlich leer), Reste von Isoliermaterial („Telwolle“), Autofelgen, verschiedene Kunststoffrohre, Eisenstangen und -rohre, ein elektronisches Dartspiel, Plastikkübel, Blechplatten, etc. Die Metallgegenstände sind zum Teil angerostet, verbeult oder stark beschädigt. Die Kunststoffteile und das Dartspiel sind zerbrochen.

Unmittelbar anschließend zur Wiese befindet sich bei einer Wohnsiedlung ein Spielplatz für Kinder. Durch Befragung von Bewohnern der Siedlung wird in Erfahrung gebracht, dass das Grundstück erst vor wenigen Monaten von einem neuen Besitzer übernommen wurde. Im Zuge von Renovierungs- und Räumungsarbeiten im der Wiese angrenzenden Haus wurden von ihm viele offenbar nicht mehr gebrauchte bzw. kaputte Dinge nach außen geschafft und abgelagert. Im Laufe mehrerer Monate hat sich so eine Menge angesammelt, die bereits eine Fläche von ca. 25 m² ausmacht.

Besonders gestört sind mehrere Mütter, die sich in der warmen Jahreszeit mit ihren Kindern am nahegelegenen Spielplatz aufhalten. Mehrmals haben diese mit dem Besitzer gesprochen, der gesagt hat, dass er die Sachen zwar entsorgen will aber erst wegräumen möchte, nachdem die Renovierung seines Hauses abgeschlossen ist. Nachdem sich keine Verbesserung der Situation abzeichnete, machten mehrere Betroffene eine Meldung beim nächsten Polizeiposten.

siehe dazu den ausgefüllten Erhebungsbogen auf den folgenden Seiten



Erhebung Ablagerung

Datum der Erhebung: 16.09.2019	Bearbeiter (Titel, Vorname, Familienname): Dipl. Ing. Erich Gungl
Grund der Erhebung (zB telefonische Meldung am:, von:): Telefonische Mitteilung von Frau Müller am 9. September 2019 an die Polizeiinspektion Hohenleiten.	Organisation/Funktion des Bearbeiters: Amt der steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 14, Referat Abfall- und Ressourcenwirtschaft / abfallwirtschaftlicher Amtssachverständiger;
Zusätzlich anwesende Personen:	
Name (Titel, Vorname, Familienname): Klaus Przesdzing	Organisation/Funktion: Amt der steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 14, Referat Abfall- und Ressourcenwirtschaft / abfallwirtschaftlicher Amtssachverständiger;
Wohnadresse (PLZ, Gemeinde, Straße):	
Name (Titel, Vorname, Familienname):	Organisation/Funktion:
Wohnadresse (PLZ, Gemeinde, Straße):	
Name (Titel, Vorname, Familienname):	Organisation/Funktion:
Wohnadresse (PLZ, Gemeinde, Straße):	

1 Basisinformationen:

1.1 Grundstücksdaten:

PLZ: 8191	Gemeinde: Hohenleiten	Straße: Hohenleitenweg	Katastralgemeinde: Hohenberg	Grundstück Nr.: 3310/1
Beschreibung des Ortes der Ablagerung/Lagerfläche (zB Größe, Lage, Erreichbarkeit, Boden, Bewuchs): Die Ablagerung befindet sich auf einer Wiese (unbefestigt und nicht überdacht) unmittelbar neben dem Kinderspielplatz einer Wohnsiedlung. Die Ablagerung hat ein Ausmaß von ca. 25m². Die Wiese ist nicht eingezäunt. Der Bereich der Ablagerung ist daher ungehindert zugänglich und vom Kinderspielplatz und der Wohnsiedlung einsehbar. Der Boden des Lagerbereiches (Erde) ist mit Gras bewachsen.				

1.2 Eigentümer des Grundstückes:

Name (Titel, Vorname, Familienname): Erich Huber	Firmengelände: JA ☐ NEIN ☒
Wohnadresse (PLZ, Gemeinde, Straße): Hohenleitenweg 5, 8191 Hohenleiten	
bei Firmengelände JA Name der Firma:	

1.3 Verursacher der Ablagerung:

Der Besitzer der Gegenstände bzw. der Verursacher der Ablagerung ist der Eigentümer des Grundstückes: JA ☒ NEIN ☐
Bei NEIN Name (Titel, Vorname, Familienname):
Wohnadresse (PLZ, Gemeinde, Straße):

2 Welche Gegenstände werden vorgefunden?

2.1 Gefährliche Gegenstände:

Die vorgefundenen Gegenstände weisen zumindest eine gefahrenrelevante Eigenschaft auf: explosiv, entzündbar, giftig, krebserregend, ätzend, infektiös, ökotoxisch (zB wasser- oder bodengefährdend)!

Bezeichnung:	JA	Geschätzte Menge (Gewicht, Anzahl, Ausmaß):
Mineralöle	☐	
Farben, Lacke, Anstriche	☐	
Dünge-, Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungsmittel	☐	
Batterien, Akkus	☐	
Elektro-, Elektronikgeräte	☒	Ein elektrischer Warmwasserboiler (mit Isolierung und einem eingebauten Quecksilberdampfdruck-Schalter); ein elektronisches Dart-Spiel;
Bahnschwellen, Leitungsmaste	☐	
andere gefährliche Gegenstände	☒	Reste von Isoliermaterialien ("Telwolle")

2.2 Nicht gefährliche Gegenstände:

Die vorgefundenen Gegenstände können auch eine umweltbeeinträchtigende Eigenschaft aufweisen: geruchsrelevant, staubend, wasser- oder bodenverunreinigend, windverfrachtbar, brennbar, hygienisch bedenklich!

Bezeichnung:	JA	Geschätzte Menge (Gewicht, Anzahl, Ausmaß):
Metalle	☒	zwei Heizkörper; mehrere Autokarosserieteile; vier Metallfässer; mehrere Autofelgen; mehrere Dachrinnen mit Abflussrohren; mehrere Heizungsrohre; eine Vielzahl von Eisenstangen und -rohren; mehrere Bleche und Eisenplatten; eine Kinderschaukel; mehrere Autoteile aus Kunststoff; Zwei Kunststofffenster mit Rahmen und mit zerbrochenem Glas;
Holz	☐	
Kunststoffe (keine Verpackungen)	☒	
Reifen	☐	
Bauschutt, Baurestmassen	☐	
Textilien	☐	
Biogene Materialien	☐	
Silo-, Abdeckfolien	☐	
Restmüll/Sperrmüll	☐	
Verpackungen (Glas, Metall, Kunststoff, Karton/Papier)	☐	
andere nicht gefährliche Gegenstände	☒	

3 Feststellung der Abfalleigenschaft

3.1 Der Eigentümer oder Inhaber der abgelagerten Gegenstände hat „Entledigungsabsicht“:

Der Eigentümer oder Inhaber will oder hat sich der beweglichen Sachen (abgelagerte Gegenstände) entledigt (der „subjektive Abfallbegriff“ trifft zu!).

JA ☐ NEIN ☒

Begründung (bei JA und NEIN erforderlich):

Nach Auskunft der Bewohner der Siedlung hat der Besitzer der abgelagerten Gegenstände, der auch Grundstücksbesitzer ist, mitgeteilt, dass er die Sachen zwar entsorgen will aber erst wegräumen möchte, nachdem die Renovierung seines Hauses abgeschlossen ist.

Bei JA -> weiter mit Punkt 3.2.3. Einstufung als gefährlichen Abfall

3.2 Der Eigentümer oder Inhaber der abgelagerten Gegenstände hat „keine Entledigungsabsicht“:

3.2.1 Prüfung, ob die „Ausschlusskriterien“ zutreffen:

Eine geordnete Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung einer beweglichen Sache ist jedenfalls solange nicht im öffentlichen Interesse erforderlich, solange eines der beiden Ausschlusskriterien zutrifft!

1. Die bewegliche Sache ist nach allgemeiner Verkehrsauffassung neu!	JA ☐	NEIN ☒
Begründung: Aufgrund des Zustandes (Beschädigungen, Verunreinigungen) sind die vorgefundenen Gegenstände nach allgemeiner Verkehrsauffassung nicht neu.		
2. Die bewegliche Sache steht in einer nach allgemeiner Verkehrsauffassung für sie bestimmungsgemäßen Verwendung!	JA ☐	NEIN ☒
Begründung: Aufgrund des Zustandes (Beschädigungen, Verunreinigungen) können die vorgefundenen Gegenstände nicht mehr bestimmungsgemäß verwendet werden (z.B. als Elektrogerät, zu Heizzwecken, als Spielgerät, zur Wärmeisolierung).		
Hinweis: Falls eines der beiden Ausschlusskriterien (3.2.1) mit JA beantwortet wird, ist es <u>nicht</u> zulässig die beweglichen Sachen im öffentlichen Interesse als Abfall einzustufen!		

3.2.2 Prüfung, ob „öffentliches Interesse“ zur Einstufung als Abfall besteht:

1. Die Gesundheit der Menschen wird gefährdet oder es werden unzumutbare Belästigungen bewirkt!	JA ☒	NEIN ☐
Begründung: Die vorgefundenen Reste von Isoliermaterial ("Telwolle" d.h. Künstliche Mineralfasern (KMF)) können auch lungengängige Fasern enthalten, die bei Freisetzung und Aufnahme Krebs verursachen können. Der elektrischer Warmwasserboiler enthält einen mit Quecksilber gefüllten Schalter. Da Quecksilber giftig ist, sind mit der Freisetzung erhebliche Gesundheitsgefahren verbunden. Auch das elektronische Dart-Spiel enthält eine Batterie, deren gefährliche Inhaltsstoffe die Gesundheit gefährden können.		
2. Es können Gefahren für Wasser, Luft, Boden, Tiere oder Pflanzen und deren natürliche Lebensbedingungen verursacht werden!	JA ☒	NEIN ☐
Begründung: Sowohl durch die gefährlichen Gegenstände ("Telwolle" Künstliche Mineralfasern (KMF), Elektrogeräte mit gefährlichen Inhaltsstoffen), als auch durch die nicht gefährlichen Gegenstände (Metalle, Glas) bestehen Gefahren insbesondere für Boden (Verunreinigung), Tiere (Aufnahme von Schadstoffen, Verletzungsgefahr) oder Pflanzen (Aufnahme von Schadstoffen, Beeinträchtigung des Wachstums).		

3. Es kann die nachhaltige Nutzung von Wasser oder Boden beeinträchtigt werden!	JA ☐	NEIN ☐
<u>Begründung:</u> Kann nicht beurteilt werden!		
4. Es kann die Umwelt über das unvermeidliche Ausmaß hinaus verunreinigt werden!	JA ☒	NEIN ☐
<u>Begründung:</u> Sowohl durch die Ablagerung von gefährlichen Gegenständen ("Telwolle" Künstliche Mineralfasern (KMF), Elektrogeräte mit gefährlichen Inhaltsstoffen), als auch durch die Ablagerung nicht gefährlicher Gegenstände (Metalle, Glas) auf einer Wiese (d.h. an einem dafür weder vorgesehenen noch geeigneten Ort) wird die Umwelt über das unvermeidliche Ausmaß hinaus verunreinigt.		
5. Es können Brand- oder Explosionsgefahren herbeigeführt werden!	JA ☐	NEIN ☐
<u>Begründung:</u> Kann nicht beurteilt werden!		
6. Es können Geräusche oder Lärm im übermäßigen Ausmaß verursacht werden!	JA ☐	NEIN ☐
<u>Begründung:</u> Kann nicht beurteilt werden!		
7. Es kann das Auftreten oder die Vermehrung von Krankheitserregern begünstigt werden!	JA ☐	NEIN ☐
<u>Begründung:</u> Kann nicht beurteilt werden!		
8. Es kann die öffentliche Ordnung und Sicherheit gestört werden!	JA ☒	NEIN ☐
<u>Begründung:</u> Da sich die Ablagerung auf einer Wiese unmittelbar neben dem Kinderspielplatz einer Wohnsiedlung befindet und frei zugänglich ist (keine Umzäunung) werden insbesondere spielende Kinder und minderjährige Personen gefährdet.		
9. Es können Orts- und Landschaftsbild sowie Kulturgüter erheblich beeinträchtigt werden!	JA ☒	NEIN ☐
<u>Begründung:</u> Die Wiese ist vom Kinderspielplatz und auch von der Wohnsiedlung einsehbar und kann dadurch das Orts- und Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt werden.		
Schlussfolgerung: Die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung der beweglichen Sache(n) als Abfall ist im öffentlichen Interesse (der „objektive Abfallbegriff“ trifft zu!).	JA ☒	NEIN ☐

3.2.3 Einstufung als gefährlichen Abfall:

ALLE vorgefundenen und unter Punkt 2.1 aufgelisteten gefährlichen Gegenstände sind als gefährliche Abfälle einzustufen!	JA ☒	NEIN ☐
FOLGENDE vorgefundenen und unter Punkt 2.1 aufgelisteten gefährlichen Gegenstände sind als gefährliche Abfälle einzustufen!		

3.2.4 Feststellung von Gefahr im Verzug:

Hinweis: Für die Erteilung eines Behandlungsauftrages nach § 73 Bundesabfallwirtschaftsgesetz (unmittelbare Anordnung von Maßnahmen durch die Behörde!) muss festgestellt werden, dass es durch gefährliche Abfälle zu einer unmittelbaren Gefährdung von Menschen oder Umwelt kommt!

3.2.4.1 Die Umgebung wird durch gefährliche Stoffe unmittelbar gefährdet!

1. Es treten explosive Stoffe aus (zB Flüssiggas)!	Gefahr im Verzug	JA	NEIN
Begründung:		☐	☒
2. Es treten entzündbare Dämpfe aus (zB Benzin, Lösemittel)!	JA	NEIN	
Begründung:	☐	☒	
3. Es treten wassergefährdende Flüssigkeiten in relevanter Menge aus (zB Benzin, Diesel, Mineralöl, Bremsflüssigkeit, Frostschutzmittel, Batteriesäure, Farben, Lacke, Lösemittel)!	JA	NEIN	
Begründung:	☐	☒	

3.2.4.2 Die öffentliche Ordnung und Sicherheit wird unmittelbar gestört (Gesundheitsgefährdung von Menschen)!

1. Die vorgefundenen Gegenstände führen zu einer Verkehrsbehinderung (Unfallgefahr auf öffentlichen Verkehrsflächen)!	Gefahr im Verzug	JA	NEIN
Begründung:		☐	☒
2. Für Kinder und Minderjährige besteht ungehinderter Zugang zu gefährlichen Stoffen (Verletzungsgefahr)!	JA	NEIN	
Begründung: Da sich die Ablagerung auf einer Wiese unmittelbar neben dem Kinderspielplatz einer Wohnsiedlung befindet und frei zugänglich ist (keine Umzäunung) werden spielende Kinder und minderjährige Personen gefährdet.	☒	☐	

4 Beurteilung der Lagerfläche

Die Lagerflächen sind zur Lagerung der beschriebenen Gegenstände geeignet!		
Begründung: Der Boden des Lagerbereiches (Erde) ist mit Gras bewachsen und nicht flüssigkeitsdicht. Mit dem Niederschlag (Regen, Schnee) aus den gelagerten Gegenständen abgeschwemmte Inhaltsstoffe, anhaftende Verunreinigungen oder auch feste Bestandteile können nicht zurückgehalten oder abgetrennt werden und gelangen daher in den Boden.		
	JA	NEIN
	☐	☒

5 Weitere Vorgangsweise

Nächster Kontrolltermin:

Datum:	Bearbeiter (Titel, Vorname, Familienname):
23.09.2019	Klaus Przesdzing

Übermittlung des Erhebungsbogens:

Datum:	Behörde:

6 Bilddokumentation

Hinweis: Die Bilder mit einer kurzen Beschreibung versehen!

"Sperrmüll"



Elektrischer Warmwasserboiler (mit Isolierung und einem eingebauten Quecksilberdampfdruck-Schalter)



Metallfässer



Heizkörper und elektronisches Dart-Spiel

Fallbeispiel 2: „Altfahrzeug“

Sachverhaltsdarstellung:

Auf einem Parkplatz in einer Wohnsiedlung steht ein Kraftfahrzeug (PKW). Das Kraftfahrzeug (PKW) weist Rostschäden auf, hat keine Nummerntafel und die Begutachtungsplakette ist bereits seit mehreren Jahren abgelaufen. Der PKW ist versperrt. Der Besitzer ist bekannt, er ist gleichzeitig der Grundstücksbesitzer des Parkplatzes. Nach Auskunft durch den Besitzer ist das Fahrzeug betriebsbereit, es befinden sich daher noch sämtliche Betriebsflüssigkeiten im Fahrzeug. Bei der Erhebung sagt der Fahrzeugbesitzer aus, dass der PKW wieder Instand gesetzt werden soll. Da keine Möglichkeit besteht, das Fahrzeug in einer Garage unterzubringen, erfolgt das Abstellen am Parkplatz. Beim Lokalaugenschein ist festzustellen, dass der Parkplatz zum Teil asphaltiert und zum Teil mit Rasengittersteinen ausgelegt ist. Das betreffende Fahrzeug ist auf dem unbefestigten Teil (mit Rasengittersteinen ausgelegte Fläche) abgestellt. Unter dem Fahrzeug ist kein Grasbewuchs zu finden, was auf eine längere Lagerdauer schließen lässt.

siehe dazu den ausgefüllten Erhebungsbogen auf den folgenden Seiten



Erhebung Altfahrzeug

Datum der Erhebung: 20.09.2019	Bearbeiter (Titel, Vorname, Familienname): Dipl. Ing. Erich Gungl
Grund der Erhebung (zB telefonische Meldung am-, von:): Telefonische Mitteilung an das Magistrat Graz von Herrn Huber vom 9. September 2019.	Organisation/Funktion des Bearbeiters: Amt der steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 14, Referat Abfall- und Ressourcenwirtschaft / abfallwirtschaftlicher Amtssachverständiger;

Zusätzlich anwesende Personen:

Name (Titel, Vorname, Familienname): Klaus Przesdzing	Organisation/Funktion: Amt der steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 14, Referat Abfall- und Ressourcenwirtschaft / abfallwirtschaftlicher Amtssachverständiger;
Wohnadresse (PLZ, Gemeinde, Straße):	
Name (Titel, Vorname, Familienname):	Organisation/Funktion:
Wohnadresse (PLZ, Gemeinde, Straße):	
Name (Titel, Vorname, Familienname):	Organisation/Funktion:
Wohnadresse (PLZ, Gemeinde, Straße):	

1 Basisinformationen:

1.1 Grundstücksdaten:

PLZ: 8010	Gemeinde: Graz	Straße: Grazerweg 5	Katastralgemeinde: Graz	Grundstück Nr.: 4410/1
Beschreibung des Ortes der Ablagerung/Lagerfläche (zB Größe, Lage, Erreichbarkeit, Boden, Bewuchs): Auf einem Parkplatz in einer Wohnsiedlung steht ein Kraftfahrzeug (PKW). Das Kraftfahrzeug (PKW) weist Rostschäden auf, hat keine Nummerntafel und die Begutachtungsplakette ist bereits seit mehreren Jahren abgelaufen. Der PKW ist versperert. Der Parkplatz ist zum Teil asphaltiert und zum Teil mit Rasengittersteinen ausgelegt. Das betreffende Fahrzeug ist auf dem unbefestigten Teil (mit Rasengittersteinen ausgelegte Fläche) abgestellt.				

1.2 Eigentümer des Grundstückes:

Name (Titel, Vorname, Familienname): Erich Huber	Firmengelände: JA ☐ NEIN ☒
Wohnadresse (PLZ, Gemeinde, Straße): Grazerweg 5, 8010 Graz	
bei Firmengelände JA Name der Firma:	

1.3 Verursacher der Ablagerung:

Der Besitzer der Gegenstände bzw. der Verursacher der Ablagerung ist der Eigentümer des Grundstückes: JA ☒ NEIN ☐
Bei NEIN Name (Titel, Vorname, Familienname):
Wohnadresse (PLZ, Gemeinde, Straße):

2 Welches Altfahrzeug wird vorgefunden?

2.1 Fahrzeugdaten:

Fahrzeugmarke/Modell: Audi 80 quattro		
Farbe: gold metallic		
Kennzeichen: Nicht vorhanden!	Begutachtungsplakette Nr.: Unkenntlich!	Ablaufdatum: 31.05.1997
Motornummer: Kann nicht ermittelt werden!		
Fahrzeug-Identifizierungsnummer (FIN) bzw. Fahrzeuggestellnummer: Kann nicht ermittelt werden!		

2.2 Enthaltene gefährliche Flüssigkeiten oder gefährliche Bauteile:

Bezeichnung:	JA	NEIN
Kältemittel für Klimaanlage	☐	☒
Elektrik/Elektronik (bestückte Leiterplatten, Flüssigkristallanzeigen (LCD), Kondensatoren)	☒	☐
Starterbatterie	☒	☐
Motor-, Getriebe- und Differentialöl	☒	☐
Kraftstoff wie Benzin, Diesel	☒	☐
Schmier- und Hydrauliköl	☐	☒
Bremsflüssigkeit	☒	☐
Ölfilter, ölverunreinigte Luftfilter und Benzinflter	☒	☐
mit Frostschutzmittel beaufschlagte Kühlflüssigkeit	☒	☐
Air-Bag und Gurtstrammer	☐	☒
Flüssiggasanlage	☐	☒

3 Feststellung der Abfalleigenschaft

3.1 Der Eigentümer oder Inhaber des Altfahrzeuges hat „Entledigungsabsicht“:

Der Eigentümer oder Inhaber will oder hat sich der beweglichen Sache (Altfahrzeug) entledigt (der „subjektive Abfallbegriff“ trifft zu!).	
JA ☐	NEIN ☒
Begründung (bei JA und NEIN erforderlich):	
Der Grundstückseigentümer (= Besitzer des Altfahrzeuges) gibt auf Befragen die Auskunft, dass er das Kraftfahrzeug reparieren und wieder in Betrieb nehmen möchte. In diesem Sinne ist das Kraftfahrzeug vollständig und enthält alle Betriebsflüssigkeiten.	
<<<<<<<<<<<<<<<	Bei JA -> weiter mit Punkt 3.2.3. Einstufung als gefährlicher Abfall >>>>>>>>>>>>>>

3.2 Der Eigentümer oder Inhaber des Altfahrzeuges hat „keine Entledigungsabsicht“:

3.2.1 Prüfung, ob die „Ausschlusskriterien“ zutreffen:

Eine geordnete Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung einer beweglichen Sache ist jedenfalls solange nicht im öffentlichen Interesse erforderlich, solange **eines** der beiden Ausschlusskriterien zutrifft!

1. Die bewegliche Sache ist nach allgemeiner Verkehrsauffassung neu! <u>Begründung:</u> Aufgrund des Fahrzeug-Modells, des Fahrzeugzustandes (Beschädigungen, Rostschäden) und der abgelaufenen Begutachtungsplakette ist auszuschließen, dass das Fahrzeug neu ist.	JA ☐	NEIN ☒
2. Die bewegliche Sache steht in einer nach allgemeiner Verkehrsauffassung für sie bestimmungsgemäßen Verwendung! <u>Begründung:</u> Aufgrund des Zustandes (Beschädigungen, Rostschäden) und der abgelaufenen Begutachtungsplakette ist eine bestimmungsgemäße Verwendung (Inbetriebnahme als Kraftfahrzeug auf öffentlichen Verkehrsflächen) auszuschließen. Die vom Fahrzeugbesitzer behauptete Betriebsbereitschaft konnte vor Ort nicht nachgewiesen werden.	JA ☐	NEIN ☒
<u>Hinweis:</u> Falls eines der beiden Ausschlusskriterien (3.2.1) mit JA beantwortet wird, ist es <u>nicht</u> zulässig die beweglichen Sachen im öffentlichen Interesse als Abfall einzustufen!		

3.2.2 Prüfung, ob „öffentliches Interesse“ zur Einstufung als Abfall besteht:

1. Die Gesundheit der Menschen wird gefährdet oder es werden unzumutbare Belästigungen bewirkt! Begründung:	Das Fahrzeug ist versperrt und weist keine Beschädigungen auf, die eine unmittelbare Gesundheitsgefährdung bewirken könnten; d.h. das Fahrzeug befindet sich in einem äußeren Zustand, der mit auf Parkflächen abgestellten zugelassenen Fahrzeugen vergleichbar ist.	JA ☐	NEIN ☒
2. Es können Gefahren für Wasser, Luft, Boden, Tiere oder Pflanzen und deren natürliche Lebensbedingungen verursacht werden! Begründung:	Durch die im Fahrzeug enthaltenen gefährlichen Gegenstände und Betriebsflüssigkeiten (Starterbatterie, Motor-, Getriebe- und Differentialöl, Kraftstoff, Ölfilter, ölverunreinigte Luftfilter und Benzinfilter, mit Frostschutzmittel beaufschlagte Kühlfüssigkeit) können Gefahren insbesondere für Boden (Verunreinigung), Tiere (Aufnahme von Schadstoffen) oder Pflanzen (Aufnahme von Schadstoffen, Beeinträchtigung des Wachstums) verursacht werden.	JA ☒	NEIN ☐
3. Es kann die nachhaltige Nutzung von Wasser oder Boden beeinträchtigt werden! Begründung:	Durch die im Fahrzeug enthaltenen gefährlichen Gegenstände und Betriebsflüssigkeiten (Starterbatterie, Motor-, Getriebe- und Differentialöl, Kraftstoff, Ölfilter, ölverunreinigte Luftfilter und Benzinfilter, mit Frostschutzmittel beaufschlagte Kühlfüssigkeit) kann die nachhaltige Nutzung von Wasser oder Boden beeinträchtigt werden. Der Boden (Rasengittersteine) unter dem Fahrzeug ist bereits durch Betriebsflüssigkeiten (Motoröl) verunreinigt!	JA ☒	NEIN ☐

4. Es kann die Umwelt über das unvermeidliche Ausmaß hinaus verunreinigt werden! <u>Begründung:</u> Durch die im Fahrzeug enthaltenen gefährlichen Gegenstände und Betriebsflüssigkeiten (Starterbatterie, Motor-, Getriebe- und Differentialöl, Kraftstoff, Ölfilter, ölverunreinigte Luftfilter und Benzinfilter, mit Frostschutzmittel beaufschlagte Kühflüssigkeit) kann die Umwelt über das unvermeidliche Ausmaß hinaus verunreinigt werden. Der Boden (Rasengittersteine) unter dem Fahrzeug ist bereits durch Betriebsflüssigkeiten (Motoröl) verunreinigt!	JA ☒	NEIN ☐
5. Es können Brand- oder Explosionsgefahren herbeigeführt werden! <u>Begründung:</u> Kann nicht beurteilt werden!	JA ☐	NEIN ☐
6. Es können Geräusche oder Lärm im übermäßigen Ausmaß verursacht werden! <u>Begründung:</u> Kann nicht beurteilt werden!	JA ☐	NEIN ☐
7. Es kann das Auftreten oder die Vermehrung von Krankheitserregern begünstigt werden! <u>Begründung:</u> Kann nicht beurteilt werden!	JA ☐	NEIN ☐
8. Es kann die öffentliche Ordnung und Sicherheit gestört werden! <u>Begründung:</u> Das Fahrzeug ist versperrt und weist keine Beschädigungen auf, die eine Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit bewirken könnten; d.h. das Fahrzeug befindet sich in einem äußeren Zustand, der mit auf Parkflächen abgestellten zugelassenen Fahrzeugen vergleichbar ist.	JA ☐	NEIN ☒
9. Es können Orts- und Landschaftsbild sowie Kulturgüter erheblich beeinträchtigt werden! <u>Begründung:</u> Das Fahrzeug befindet sich auf einer für das Abstellen von Kraftfahrzeugen vorgesehenen Parkfläche in einer Wohnsiedlung.	JA ☐	NEIN ☒
Schlussfolgerung: Die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung der beweglichen Sache(n) als Abfall ist im öffentlichen Interesse (der „objektive Abfallbegriff“ trifft zu!).	JA ☒	NEIN ☐

3.2.3 Einstufung als gefährlichen Abfall:

Aufgrund der enthaltenen und unter Punkt 2.2 aufgelisteten gefährlichen Flüssigkeiten oder gefährliche Bauteile ist das gesamte Altfahrzeug als gefährlicher Abfall einzustufen!	JA ☒	NEIN ☐
--	---	----------------------------------

Fallbeispiel 2: „Altfahrzeug“

3.2.4 Feststellung von Gefahr im Verzug:

Hinweis: Für die Erteilung eines Behandlungsauftrages nach § 73 Bundesabfallwirtschaftsgesetz (unmittelbare Anordnung von Maßnahmen durch die Behörde!) muss festgestellt werden, dass es durch gefährliche Abfälle zu einer unmittelbaren Gefährdung von Menschen oder Umwelt kommt!

3.2.4.1 Die Umgebung wird durch gefährliche Stoffe unmittelbar gefährdet!

1. Es treten explosive Stoffe aus (zB Flüssiggas)!		JA	NEIN
Begründung:		☐	☒
2. Es treten entzündbare Dämpfe aus (zB Benzin, Lösemittel)!		JA	NEIN
Begründung:		☐	☒
3. Es treten wassergefährdende Flüssigkeiten in relevanter Menge aus (zB Benzin, Diesel, Mineralöl, Bremsflüssigkeit, Frostschutzmittel, Batteriesäure, Farben, Lacke, Lösemittel)!		JA	NEIN
Begründung:		☐	☒

Gefahr im Verzug

3.2.4.2 Die öffentliche Ordnung und Sicherheit wird unmittelbar gestört (Gesundheitsgefährdung von Menschen)!

1. Die vorgefundenen Gegenstände führen zu einer Verkehrsbehinderung (Unfallgefahr auf öffentlichen Verkehrsflächen)!		JA	NEIN
Begründung:		☐	☒
2. Für Kinder und Minderjährige besteht ungehinderter Zugang zu gefährlichen Stoffen (Verletzungsgefahr)!		JA	NEIN
Begründung:		☐	☒

Gefahr im Verzug

4 Beurteilung der Lagerfläche

Die Abstellfläche zur Lagerung von Altfahrzeugen muss folgenden Vorgaben der Altfahrzeugeverordnung entsprechen!

1. Die Abstellfläche ist flüssigkeitsdicht und mineralölbeständig (zB Beton)!		JA	NEIN
Begründung:	Das Fahrzeug ist auf dem unbefestigten Teil (mit Rasengittersteinen ausgelegt) einer Parkfläche für Kraftfahrzeuge abgestellt. Der Boden (Rasengittersteine) unter dem Fahrzeug ist bereits durch Betriebsflüssigkeiten (Motoröl) verunreinigt!	☐	☒
2. Für austretende Flüssigkeiten sind Auffangeinrichtungen vorhanden (zB Pumpensumpf, Betonschwellen)!		JA	NEIN
Begründung:	Nachdem die Abstellfläche unbefestigt ist sind auch keine Auffangeinrichtungen vorhanden bzw. wären diese auch nutzlos!	☐	☒
3. Bei einer Lagerung <u>ohne</u> Überdachung werden die auf den Abstellflächen anfallenden Niederschlagswässer (Regen, Schnee) über eine Reinigungseinrichtung abgeleitet (zB Ölabscheider)!		JA	NEIN
Begründung:	Nachdem die Abstellfläche unbefestigt ist sind auch keine Reinigungseinrichtungen vorhanden bzw. wären diese auch nutzlos!	☐	☒
Schlussfolgerung: Die Abstellfläche ist somit zur Lagerung von Altfahrzeugen geeignet!		JA	NEIN
		☐	☒

5 Weitere Vorgangsweise

Nächster Kontrolltermin:

Datum:	Bearbeiter (Titel, Vorname, Familienname):
27.09.2019	Klaus Przesdzing

Übermittlung des Erhebungsbogens:

Datum:	Behörde:
20.09.2019	Bezirkshauptmannschaft Hohenleiten

6 Bilddokumentation

Hinweis: Die Bilder mit einer kurzen Beschreibung versehen!



Auf einer "Parkfläche" abgestelltes Altfahrzeug



Fehlendes Kennzeichen



Rostschäden



Rostschäden



Abgelaufene und unkenntliche Prüfplakette



Fallbeispiel 3: „Bauschutt und Raupenbagger“

Sachverhaltsdarstellung:

Auf einem Wiesengrundstück am Waldrand in der Nähe einer Wohnsiedlung wurde eine größere Menge unterschiedlichen Bauschutts abgelagert. Auf dem Haufen haben sich bereits Pflanzen angesiedelt. Seitlich neben dem Haufen liegt eine Ansammlung großer Betonbrocken, aus denen Baustahlstangen herausstehen. Der Betonabbruch ist ebenso von Pflanzen überwachsen. Daneben steht ein Raupenbagger (Marke Liebherr) mit deutlichen Rostspuren, der Lack ist stark verwittert. Das Fahrzeug hat keine Schaufel mehr und ist offensichtlich aus einer Modellreihe, die bereits längst nicht mehr im Handel erhältlich ist. Unter dem Raupenbagger ist kein Grasbewuchs vorhanden, sehr wohl aber ölig verschmiertes Erdreich. Aufgrund des Pflanzenbewuchses und der Verwitterungsspuren ist anzunehmen, dass sich der vorgefundene Bauschutt und das Fahrzeug bereits länger an dem Platz befinden. Der Grundstückseigentümer ist auch Eigentümer der vorgefundene Sachen und gibt an, dass er noch nicht weiß, was er mit den Materialien und dem Altbaufahrzeug tun will. Auf demselben Grundstück, bei der Zufahrt direkt am Waldrand (ca. 100 m entfernt), steht eine Tafel mit dem Hinweis „Wasser-Schutzgebiet“.

siehe dazu den ausgefüllten Erhebungsbogen auf den folgenden Seiten



Erhebung Ablagerung

Datum der Erhebung: 16.09.2019	Bearbeiter (Titel, Vorname, Familienname): Dipl. Ing. Erich Gungl
Grund der Erhebung (zB telefonische Meldung am:, von:): Mitteilung (E-MAIL) der Gemeinde Hohenleiten (Herr Bürgermeister Wolf) vom 9. September 2019.	Organisation/Funktion des Bearbeiters: Amt der steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 14, Referat Abfall- und Ressourcenwirtschaft / abfallwirtschaftlicher Amtssachverständiger;

Zusätzlich anwesende Personen:

Name (Titel, Vorname, Familienname): Klaus Przesdzing	Organisation/Funktion: Amt der steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 14, Referat Abfall- und Ressourcenwirtschaft / abfallwirtschaftlicher Amtssachverständiger;
Wohnadresse (PLZ, Gemeinde, Straße): 	
Name (Titel, Vorname, Familienname): 	Organisation/Funktion:
Wohnadresse (PLZ, Gemeinde, Straße): 	
Name (Titel, Vorname, Familienname): 	Organisation/Funktion:
Wohnadresse (PLZ, Gemeinde, Straße): 	

1 Basisinformationen:

1.1 Grundstücksdaten:

PLZ:	Gemeinde:	Straße:	Katastralgemeinde:	Grundstück Nr.:
8191	Hohenleiten	Hohenleitenweg	Hohenberg	4410/1
Beschreibung des Ortes der Ablagerung/Lagerfläche (zB Größe, Lage, Erreichbarkeit, Boden, Bewuchs): Die Ablagerung befindet sich auf einem Wiesengrundstück (unbefestigt und nicht überdacht) am Waldrand in der Nähe einer Wohnsiedlung. Es wurde eine größere Menge unterschiedlicher Bauschutt (Ziegel- und Betonbruch, Putzreste) in einem Haufen abgelagert. Daneben liegt eine Ansammlung großer Betonbrocken aus denen Baustahlstangen herausstehen. Das Wiesengrundstück ist nicht eingezäunt. Der Lagerbereich ist daher ungehindert zugänglich und von der Wohnsiedlung auch einsehbar. Der Boden des Lagerbereiches (Erde) ist mit hohem Gras bewachsen.				

1.2 Eigentümer des Grundstückes:

Name (Titel, Vorname, Familienname): Erich Huber	Firmengelände: JA ☐ NEIN ☒
Wohnadresse (PLZ, Gemeinde, Straße): Hohenleitenweg 10, 8191 Hohenleiten	
bei Firmengelände JA Name der Firma: 	

1.3 Verursacher der Ablagerung:

Der Besitzer der Gegenstände bzw. der Verursacher der Ablagerung ist der Eigentümer des Grundstückes: JA ☒ NEIN ☐
Bei NEIN Name (Titel, Vorname, Familienname):
Wohnadresse (PLZ, Gemeinde, Straße):

2 Welche Gegenstände werden vorgefunden?

2.1 Gefährliche Gegenstände:

Die vorgefundenen Gegenstände weisen zumindest eine gefahrenrelevante Eigenschaft auf: explosiv, entzündbar, giftig, krebserregend, ätzend, infektiös, ökotoxisch (zB wasser- oder bodengefährdend)!

Bezeichnung:	JA	Geschätzte Menge (Gewicht, Anzahl, Ausmaß):
Mineralöle	☐	
Farben, Lacke, Anstriche	☐	
Dünge-, Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungsmittel	☐	
Batterien, Akkus	☐	
Elektro-, Elektronikgeräte	☐	
Bahnschwellen, Leitungsmaste	☐	
andere gefährliche Gegenstände	☐	

2.2 Nicht gefährliche Gegenstände:

Die vorgefundenen Gegenstände können auch eine umweltbeeinträchtigende Eigenschaft aufweisen: geruchsrelevant, staubend, wasser- oder bodenverunreinigend, windverfrachtbar, brennbar, hygienisch bedenklich!

Bezeichnung:	JA	Geschätzte Menge (Gewicht, Anzahl, Ausmaß):
Metalle	☒	eine größere Anzahl von Baustahlstangen, die aus den Betonbrocken herausragen; ein großer Haufen unterschiedlichen Bauschutts (Ziegelbruch, Betonbruch, Putzreste);
Holz	☐	
Kunststoffe (keine Verpackungen)	☐	
Reifen	☐	
Bauschutt, Baurestmassen	☒	
Textilien	☐	
Biogene Materialien	☐	
Silo-, Abdeckfolien	☐	
Restmüll/Sperrmüll	☐	
Verpackungen (Glas, Metall, Kunststoff, Karton/Papier)	☐	
andere nicht gefährliche Gegenstände	☐	

3. Es kann die nachhaltige Nutzung von Wasser oder Boden beeinträchtigt werden!	JA ☐	NEIN ☐
<u>Begründung:</u> Kann nicht beurteilt werden!		
4. Es kann die Umwelt über das unvermeidliche Ausmaß hinaus verunreinigt werden!	JA ☒	NEIN ☐
<u>Begründung:</u> Sowohl durch die Ablagerung einer größeren Menge unterschiedlichen Bauschutts (Ziegel- und Betonbruch, Putzreste) in einem Haufen, als auch durch die Ansammlung großer Betonbrocken aus denen Baustahlstangen herausstehen auf einer Wiese (d.h. an einem dafür weder vorgesehenen noch geeigneten Ort) wird die Umwelt über das unvermeidliche Ausmaß hinaus verunreinigt.		
5. Es können Brand- oder Explosionsgefahren herbeigeführt werden!	JA ☐	NEIN ☐
<u>Begründung:</u> Kann nicht beurteilt werden!		
6. Es können Geräusche oder Lärm im übermäßigen Ausmaß verursacht werden!	JA ☐	NEIN ☐
<u>Begründung:</u> Kann nicht beurteilt werden!		
7. Es kann das Auftreten oder die Vermehrung von Krankheitserregern begünstigt werden!	JA ☐	NEIN ☐
<u>Begründung:</u> Kann nicht beurteilt werden!		
8. Es kann die öffentliche Ordnung und Sicherheit gestört werden!	JA ☒	NEIN ☐
<u>Begründung:</u> Da sich die Ablagerung auf einer Wiese unmittelbar neben einer Wohnsiedlung befindet und frei zugänglich ist (keine Umzäunung) werden insbesondere spielende Kinder und minderjährige Personen gefährdet (scharfkantige Baustahlstangen!).		
9. Es können Orts- und Landschaftsbild sowie Kulturgüter erheblich beeinträchtigt werden!	JA ☒	NEIN ☐
<u>Begründung:</u> Die Wiese ist von der Wohnsiedlung einsehbar und kann das Orts- und Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt werden.		
Schlussfolgerung: Die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung der beweglichen Sache(n) als Abfall ist im öffentlichen Interesse (der „objektive Abfallbegriff“ trifft zu!).	JA ☒	NEIN ☐

3.2.3 Einstufung als gefährlichen Abfall:

ALLE vorgefundenen und unter Punkt 2.1 aufgelisteten gefährlichen Gegenstände sind als gefährliche Abfälle einzustufen!	JA ☐	NEIN ☐
FOLGENDE vorgefundenen und unter Punkt 2.1 aufgelisteten gefährlichen Gegenstände sind als gefährliche Abfälle einzustufen!		

3.2.4 Feststellung von Gefahr im Verzug:

Hinweis: Für die Erteilung eines Behandlungsauftrages nach § 73 Bundesabfallwirtschaftsgesetz (unmittelbare Anordnung von Maßnahmen durch die Behörde!) muss festgestellt werden, dass es durch gefährliche Abfälle zu einer unmittelbaren Gefährdung von Menschen oder Umwelt kommt!

3.2.4.1 Die Umgebung wird durch gefährliche Stoffe unmittelbar gefährdet!

1. Es treten explosive Stoffe aus (zB Flüssiggas)!	Gefahr im Verzug	JA	NEIN
Begründung:		☐	☒
2. Es treten entzündbare Dämpfe aus (zB Benzin, Lösemittel)!		JA	NEIN
Begründung:		☐	☒
3. Es treten wassergefährdende Flüssigkeiten in relevanter Menge aus (zB Benzin, Diesel, Mineralöl, Bremsflüssigkeit, Frostschutzmittel, Batteriesäure, Farben, Lacke, Lösemittel)!		JA	NEIN
Begründung:		☐	☒

3.2.4.2 Die öffentliche Ordnung und Sicherheit wird unmittelbar gestört (Gesundheitsgefährdung von Menschen)!

1. Die vorgefundenen Gegenstände führen zu einer Verkehrsbehinderung (Unfallgefahr auf öffentlichen Verkehrsflächen)!	Gefahr im Verzug	JA	NEIN
Begründung:		☐	☒
2. Für Kinder und Minderjährige besteht ungehinderter Zugang zu gefährlichen Stoffen (Verletzungsgefahr)!		JA	NEIN
Begründung:		☐	☒

4 Beurteilung der Lagerfläche

Die Lagerflächen sind zur Lagerung der beschriebenen Gegenstände geeignet!		
Begründung:		
Der Boden des Lagerbereiches (Erde) ist mit Gras bewachsen und daher nicht flüssigkeitsdicht. Mit dem Niederschlag (Regen, Schnee) aus den gelagerten Gegenständen abgeschwemmte Inhaltsstoffe, anhaftende Verunreinigungen oder auch feste Bestandteile können nicht zurückgehalten oder abgetrennt werden und gelangen daher in den Boden.	JA	NEIN
	☐	☒

5 Weitere Vorgangsweise

Nächster Kontrolltermin:

Datum:	Bearbeiter (Titel, Vorname, Familienname):
19.09.2019	Klaus Przesdzing

Übermittlung des Erhebungsbogens:

Datum:	Behörde:

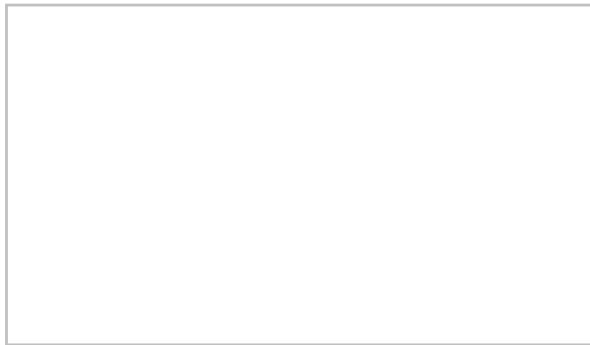
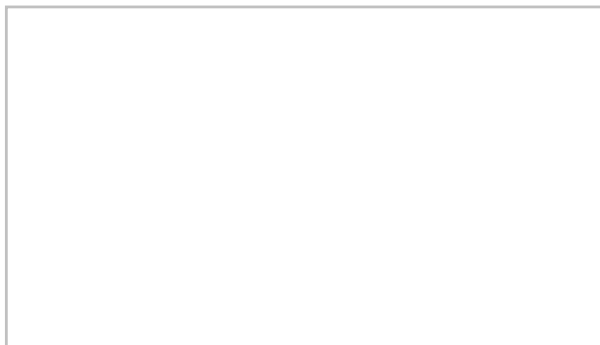
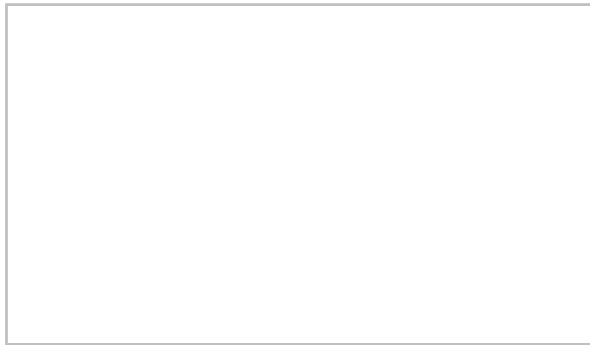
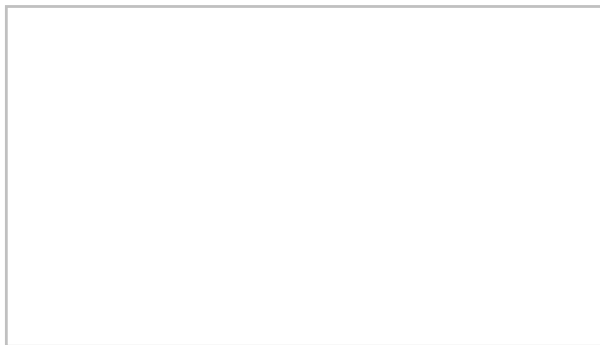
6 Bilddokumentation

Hinweis: Die Bilder mit einer kurzen Beschreibung versehen!

Bauschutt (Ziegel- und Betonbruch, Putzreste)



Ansammlung großer Betonbrocken aus denen Baustahlstangen herausragen



Erhebung Altfahrzeug

Datum der Erhebung: 20.09.2019	Bearbeiter (Titel, Vorname, Familienname): Dipl. Ing. Erich Gungl
Grund der Erhebung (zB telefonische Meldung am:, von:): Mitteilung (E-MAIL) der Gemeinde Hohenleiten (Herr Bürgermeister Wolf) vom 9. September 2019.	Organisation/Funktion des Bearbeiters: Amt der steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 14, Referat Abfall- und Ressourcenwirtschaft / abfallwirtschaftlicher Amtssachverständiger;

Zusätzlich anwesende Personen:

Name (Titel, Vorname, Familienname): Klaus Przesdzing	Organisation/Funktion: Amt der steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 14, Referat Abfall- und Ressourcenwirtschaft / abfallwirtschaftlicher Amtssachverständiger;
Wohnadresse (PLZ, Gemeinde, Straße):	
Name (Titel, Vorname, Familienname):	Organisation/Funktion:
Wohnadresse (PLZ, Gemeinde, Straße):	
Name (Titel, Vorname, Familienname):	Organisation/Funktion:
Wohnadresse (PLZ, Gemeinde, Straße):	

1 Basisinformationen:

1.1 Grundstücksdaten:

PLZ:	Gemeinde:	Straße:	Katastralgemeinde:	Grundstück Nr.:
8191	Hohenleiten	Hohenleitenweg	Hohenberg	4410/1

Beschreibung des Ortes der Ablagerung/Lagerfläche (zB Größe, Lage, Erreichbarkeit, Boden, Bewuchs):

Auf einem Wiesengrundstück (unbefestigt und nicht überdacht) am Waldrand in der Nähe einer Wohnsiedlung ist ein alter Raupenbagger (Marke Liebherr ohne Schaufel) abgestellt. Die Fahrerkabine ist versperrt. Dieser steht neben einer größeren Menge Bauschutt (Ziegel- und Betonbruch, Putzreste). Daneben liegt eine Ansammlung großer Betonbrocken aus denen Baustahlstangen herausstehen. Das Wiesengrundstück ist nicht eingezäunt. Der Lagerbereich ist daher ungehindert zugänglich und von der Wohnsiedlung auch einsehbar. Der Boden des Lagerbereiches (Erde) ist mit hohem Gras bewachsen. Unter dem Bagger ist kein Grasbewuchs vorhanden und wurde das Erdreich bereits mit Motor- und Hydrauliköl verunreinigt. Das Wiesengrundstück liegt in einem gekennzeichneten Wasserschutzgebiet.

1.2 Eigentümer des Grundstückes:

Name (Titel, Vorname, Familienname): Erich Huber	Firmengelände: JA ☐ NEIN ☒
Wohnadresse (PLZ, Gemeinde, Straße): Hohenleitenweg 5, 8191 Hohenleiten	
bei Firmengelände JA Name der Firma:	

1.3 Verursacher der Ablagerung:

Der Besitzer der Gegenstände bzw. der Verursacher der Ablagerung ist der Eigentümer des Grundstückes: JA ☒ NEIN ☐
Bei NEIN Name (Titel, Vorname, Familienname):
Wohnadresse (PLZ, Gemeinde, Straße):

2 Welches Altfahrzeug wird vorgefunden?

2.1 Fahrzeugdaten:

Fahrzeugmarke/Modell: Liebherr (Raupenbagger/Radlader)		
Farbe: Weiß		
Kennzeichen: Nicht vorhanden!	Begutachtungsplakette Nr.: Nicht vorhanden!	Ablaufdatum:
Motornummer: Nicht auffindbar!		
Fahrzeug-Identifizierungsnummer (FIN) bzw. Fahrgestellnummer: Nicht auffindbar!		

2.2 Enthaltene gefährliche Flüssigkeiten oder gefährliche Bauteile:

Bezeichnung:	JA	NEIN
Kältemittel für Klimaanlage	☐	☒
Elektrik/Elektronik (bestückte Leiterplatten, Flüssigkristallanzeigen (LCD), Kondensatoren)	☒	☐
Starterbatterie	☒	☐
Motor-, Getriebe- und Differentialöl	☒	☐
Kraftstoff wie Benzin, Diesel	☒	☐
Schmier- und Hydrauliköl	☒	☐
Bremsflüssigkeit	☐	☒
Ölfilter, ölverunreinigte Luftfilter und Benzinfilter	☒	☐
mit Frostschutzmittel beaufschlagte Kühlflüssigkeit	☒	☐
Air-Bag und Gurtstrammer	☐	☒
Flüssiggasanlage	☐	☒

4. Es kann die Umwelt über das unvermeidliche Ausmaß hinaus verunreinigt werden!		
<u>Begründung:</u> Sowohl durch die im Bagger enthaltenen gefährlichen Gegenstände und Betriebsflüssigkeiten (Starterbatterie, Motor-, Getriebe- und Differentialöl, Diesel-Kraftstoff, Schmier- und Hydrauliköl, Ölfilter, ölverunreinigte Luftfilter und Dieselfilter, mit Frostschutzmittel beaufschlagte Kühlfüssigkeit), als auch durch die nicht gefährlichen Teile des Baggers (Metalle, Glas) wird die Umwelt über das unvermeidliche Ausmaß hinaus verunreinigt.	JA ☒	NEIN ☐
5. Es können Brand- oder Explosionsgefahren herbeigeführt werden!		
<u>Begründung:</u> Kann nicht beurteilt werden!	JA ☐	NEIN ☐
6. Es können Geräusche oder Lärm im übermäßigen Ausmaß verursacht werden!		
<u>Begründung:</u> Kann nicht beurteilt werden!	JA ☐	NEIN ☐
7. Es kann das Auftreten oder die Vermehrung von Krankheitserregern begünstigt werden!		
<u>Begründung:</u> Kann nicht beurteilt werden!	JA ☐	NEIN ☐
8. Es kann die öffentliche Ordnung und Sicherheit gestört werden!		
<u>Begründung:</u> Da sich die Ablagerung auf einer Wiese in der Nähe einer Wohnsiedlung befindet und frei zugänglich ist (keine Umzäunung) können insbesondere spielende Kinder und minderjährige Personen gefährdet werden (scharfkantige Metallteile, Absturzgefahr!).	JA ☒	NEIN ☐
9. Es können Orts- und Landschaftsbild sowie Kulturgüter erheblich beeinträchtigt werden!		
<u>Begründung:</u> Die Wiese ist von der Wohnsiedlung einsehbar und es kann das Orts- und Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt werden.	JA ☒	NEIN ☐
Schlussfolgerung: Die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung der beweglichen Sache(n) als Abfall ist im öffentlichen Interesse (der „objektive Abfallbegriff“ trifft zu!).	JA ☒	NEIN ☐

3.2.3 Einstufung als gefährlichen Abfall:

Aufgrund der enthaltenen und unter Punkt 2.2 aufgelisteten gefährlichen Flüssigkeiten oder gefährliche Bauteile ist das gesamte Altfahrzeug als gefährlicher Abfall einzustufen!	JA ☒	NEIN ☐
--	---	----------------------------------

3.2.4 Feststellung von Gefahr im Verzug:

Hinweis: Für die Erteilung eines Behandlungsauftrages nach § 73 Bundesabfallwirtschaftsgesetz (unmittelbare Anordnung von Maßnahmen durch die Behörde!) muss festgestellt werden, dass es durch gefährliche Abfälle zu einer unmittelbaren Gefährdung von Menschen oder Umwelt kommt!

3.2.4.1 Die Umgebung wird durch gefährliche Stoffe unmittelbar gefährdet!

1. Es treten explosive Stoffe aus (zB Flüssiggas)!	Gefahr im Verzug	JA	NEIN
Begründung:		☐	☒
2. Es treten entzündbare Dämpfe aus (zB Benzin, Lösemittel)!		JA	NEIN
Begründung:		☐	☒
3. Es treten wassergefährdende Flüssigkeiten in relevanter Menge aus (zB Benzin, Diesel, Mineralöl, Bremsflüssigkeit, Frostschutzmittel, Batteriesäure, Farben, Lacke, Lösemittel)!		JA	NEIN
Begründung:		☐	☒

3.2.4.2 Die öffentliche Ordnung und Sicherheit wird unmittelbar gestört (Gesundheitsgefährdung von Menschen)!

1. Die vorgefundenen Gegenstände führen zu einer Verkehrsbehinderung (Unfallgefahr auf öffentlichen Verkehrsflächen)!	Gefahr im Verzug	JA	NEIN
Begründung:		☐	☒
2. Für Kinder und Minderjährige besteht ungehinderter Zugang zu gefährlichen Stoffen (Verletzungsgefahr)!		JA	NEIN
Begründung:		☐	☒

4 Beurteilung der Lagerfläche

Die Abstellfläche zur Lagerung von Altfahrzeugen muss folgenden Vorgaben der Altfahrzeugeverordnung entsprechen!

1. Die Abstellfläche ist flüssigkeitsdicht und mineralölbeständig (zB Beton)!		JA	NEIN
Begründung: Das Wiesengrundstück ist unbefestigt und nicht überdacht. Der Boden des Lagerbereiches (Erde) ist mit hohem Gras bewachsen. Unter dem Bagger ist kein Grasbewuchs vorhanden und es wurde das Erdreich bereits mit Motor- und Hydrauliköl verunreinigt.		☐	☒
2. Für austretende Flüssigkeiten sind Auffangeinrichtungen vorhanden (zB Pumpensumpf, Betonschwellen)!		JA	NEIN
Begründung: Nachdem das Wiesengrundstück unbefestigt ist sind auch keine Auffangeinrichtungen vorhanden bzw. wären diese auch nutzlos!		☐	☒
3. Bei einer Lagerung ohne Überdachung werden die auf den Abstellflächen anfallenden Niederschlagswässer (Regen, Schnee) über eine Reinigungseinrichtung abgeleitet (zB Ölabscheider)!		JA	NEIN
Begründung: Nachdem das Wiesengrundstück unbefestigt ist sind auch keine Reinigungseinrichtungen vorhanden bzw. wären diese auch nutzlos!		☐	☒
Schlussfolgerung: Die Abstellfläche ist somit zur Lagerung von Altfahrzeugen geeignet!		JA	NEIN
		☐	☒

5 Weitere Vorgangsweise

Nächster Kontrolltermin:

Datum:	Bearbeiter (Titel, Vorname, Familienname):
27.09.2019	Klaus Przesdzing

Übermittlung des Erhebungsbogens:

Datum:	Behörde:
20.09.2019	Bezirkshauptmannschaft Hohenleiten

6 Bilddokumentation

Hinweis: Die Bilder mit einer kurzen Beschreibung versehen!

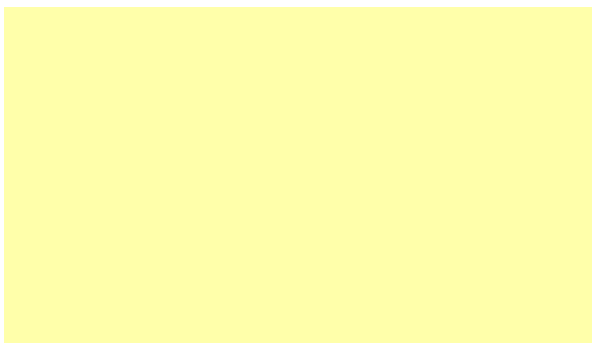
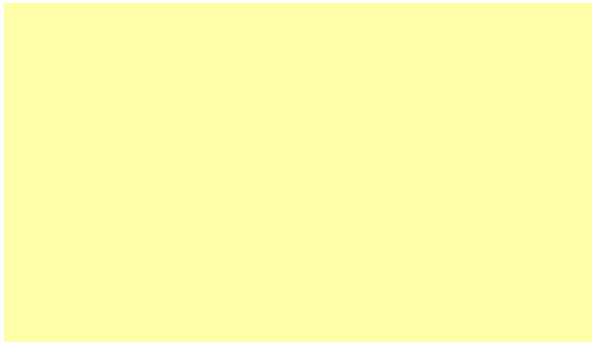
Raupenbagger/Radlader



Raupenbagger/Radlader Marke "Liebherr"



Wasserschutzgebiet



Fallbeispiel 4: „Gefährliche Gegenstände“

Sachverhaltsdarstellung:

Ein Landwirt ruft bei der Polizei an und teilt mit, dass er auf der Fahrt zur Mäh- und Erntearbeit vor seinem Wald unmittelbar neben dem Fahrweg folgende Gegenstände vorgefunden hat: einen Kühlschrank (A), zwei Tiefkühltruhen (B, C), einen Autoreifen mit Felge (D), ein 200 l Metallfass (E) vollgefüllt mit Verpackungen und Abfällen (F), sowie ein Sack mit Altkleidern (G). Bei Durchsicht des Inhaltes des Metallfasses hat er auch ein Sackerl mit Altbatterien (H, nicht sichtbar auf dem Foto) gefunden. Laut Aussage des Landwirtes stammen diese Gegenstände nicht von ihm.

siehe dazu den ausgefüllten Erhebungsbogen auf den folgenden Seiten



Erhebung Ablagerung

Datum der Erhebung: 13.09.2019	Bearbeiter (Titel, Vorname, Familienname): Dipl. Ing. Erich Gungl
Grund der Erhebung (zB telefonische Meldung am:, von:): Telefonische Mitteilung von Herrn Bauer am 9. September 2019 an die Polizeiinspektion Hohenleiten.	Organisation/Funktion des Bearbeiters: Amt der steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 14, Referat Abfall- und Ressourcenwirtschaft / abfallwirtschaftlicher Amtssachverständiger;

Zusätzlich anwesende Personen:

Name (Titel, Vorname, Familienname): Klaus Przesdzing	Organisation/Funktion: Amt der steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 14, Referat Abfall- und Ressourcenwirtschaft / abfallwirtschaftlicher Amtssachverständiger;
Wohnadresse (PLZ, Gemeinde, Straße):	
Name (Titel, Vorname, Familienname):	Organisation/Funktion:
Wohnadresse (PLZ, Gemeinde, Straße):	
Name (Titel, Vorname, Familienname):	Organisation/Funktion:
Wohnadresse (PLZ, Gemeinde, Straße):	

1 Basisinformationen:

1.1 Grundstücksdaten:

PLZ: 8191	Gemeinde: Hohenleiten	Straße: Waldweg	Katastralgemeinde: Hohenberg	Grundstück Nr.: 9909/1
Beschreibung des Ortes der Ablagerung/Lagerfläche (zB Größe, Lage, Erreichbarkeit, Boden, Bewuchs): Die Ablagerung befindet sich auf einer an einen Wald angrenzenden Wiese (unbefestigt und nicht überdacht) unmittelbar neben einem Fahrweg. Die Ablagerung hat ein Ausmaß von ca. 2 m². Die Wiese ist nicht eingezäunt. Der Lagerbereich ist daher ungehindert zugänglich. Der Boden des Lagerbereiches (Erde) ist mit dichtem Gras bewachsen.				

1.2 Eigentümer des Grundstückes:

Name (Titel, Vorname, Familienname): Erich Bauer	Firmengelände: JA ☐ NEIN ☒
Wohnadresse (PLZ, Gemeinde, Straße): Hohenleitenweg 99, 8191 Hohenleiten	
bei Firmengelände JA Name der Firma:	

1.3 Verursacher der Ablagerung:

Der Besitzer der Gegenstände bzw. der Verursacher der Ablagerung ist der Eigentümer des Grundstückes: JA ☐ NEIN ☒
Bei NEIN Name (Titel, Vorname, Familienname): Unbekannt!
Wohnadresse (PLZ, Gemeinde, Straße): Unbekannt!

2 Welche Gegenstände werden vorgefunden?

2.1 Gefährliche Gegenstände:

Die vorgefundenen Gegenstände weisen zumindest eine gefahrenrelevante Eigenschaft auf: explosiv, entzündbar, giftig, krebserregend, ätzend, infektiös, ökotoxisch (zB wasser- oder bodengefährdend)!

Bezeichnung:	JA	Geschätzte Menge (Gewicht, Anzahl, Ausmaß):
Mineralöle	☐	Ein Sackerl mit Batterien (H);
Farben, Lacke, Anstriche	☐	
Dünge-, Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungsmittel	☐	
Batterien, Akkus	☒	
Elektro-, Elektronikgeräte	☒	Ein Kühlschrank (A); zwei Tiefkühltruhen (B,C);
Bahnschwellen, Leitungsmaste	☐	
andere gefährliche Gegenstände	☐	

2.2 Nicht gefährliche Gegenstände:

Die vorgefundenen Gegenstände können auch eine umweltbeeinträchtigende Eigenschaft aufweisen: geruchsrelevant, staubend, wasser- oder bodenverunreinigend, windverfrachtbar, brennbar, hygienisch bedenklich!

Bezeichnung:	JA	Geschätzte Menge (Gewicht, Anzahl, Ausmaß):
Metalle	☒	Ein 200 Liter Metallfass (E);
Holz	☐	
Kunststoffe (keine Verpackungen)	☐	
Reifen	☒	
Bauschutt, Baurestmassen	☐	Einen Autoreifen mit Felge (D);
Textilien	☒	
Biogene Materialien	☐	
Silo-, Abdeckfolien	☐	
Restmüll/Sperrmüll	☐	Einen Sack mit Altkleidern (G);
Verpackungen (Glas, Metall, Kunststoff, Karton/Papier)	☒	
andere nicht gefährliche Gegenstände	☐	

3 Feststellung der Abfalleigenschaft

3.1 Der Eigentümer oder Inhaber der abgelagerten Gegenstände hat „Entledigungsabsicht“:

Der Eigentümer oder Inhaber will oder hat sich der beweglichen Sachen (abgelagerte Gegenstände) entledigt (der „subjektive Abfallbegriff“ trifft zu!).		JA ☐	NEIN ☒
Begründung (bei JA und NEIN erforderlich):			
Der Besitzer der abgelagerten Gegenstände ist nicht bekannt.			

3.2 Der Eigentümer oder Inhaber der abgelagerten Gegenstände hat „keine Entledigungsabsicht“:

3.2.1 Prüfung, ob die „Ausschlusskriterien“ zutreffen:

Eine geordnete Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung einer beweglichen Sache ist jedenfalls solange nicht im öffentlichen Interesse erforderlich, solange eines der beiden Ausschlusskriterien zutrifft!

1. Die bewegliche Sache ist nach allgemeiner Verkehrsauffassung neu! <u>Begründung:</u> Aufgrund des Zustandes (Beschädigungen, Verunreinigungen) sind die vorgefundenen Gegenstände nach allgemeiner Verkehrsauffassung nicht neu.	JA ☐	NEIN ☒
2. Die bewegliche Sache steht in einer nach allgemeiner Verkehrsauffassung für sie bestimmungsgemäßen Verwendung! <u>Begründung:</u> Aufgrund des Zustandes (Beschädigungen, Verunreinigungen) können die vorgefundenen Gegenstände nicht mehr bestimmungsgemäß verwendet werden (z.B. als Elektrogeräte, als Autoreifen, als Lagerbehälter, als Verpackung für Lebensmittel).	JA ☐	NEIN ☒
<u>Hinweis:</u> Falls eines der beiden Ausschlusskriterien (3.2.1) mit JA beantwortet wird, ist es <u>nicht</u> zulässig die beweglichen Sachen im öffentlichen Interesse als Abfall einzustufen!		

3.2.2 Prüfung, ob „öffentliches Interesse“ zur Einstufung als Abfall besteht:

1. Die Gesundheit der Menschen wird gefährdet oder es werden unzumutbare Belästigungen bewirkt! Begründung: Kann nicht beurteilt werden!	JA ☐	NEIN ☒
2. Es können Gefahren für Wasser, Luft, Boden, Tiere oder Pflanzen und deren natürliche Lebensbedingungen verursacht werden! Begründung: Durch die in den gefährlichen Gegenständen (Kühlschrank, Tiefkühltruhen, Batterien) enthaltenen Stoffe (z.B. Kältemittel, Kompressor-Öl, Treibmittel für die Isolierung, Schwermetalle) bestehen Gefahren insbesondere für Boden (Verunreinigung), Tiere (Aufnahme von Schadstoffen, Verletzungsgefahr) oder Pflanzen (Aufnahme von Schadstoffen, Beeinträchtigung des Wachstums).	JA ☒	NEIN ☐

3. Es kann die nachhaltige Nutzung von Wasser oder Boden beeinträchtigt werden! <u>Begründung:</u> Kann nicht beurteilt werden!	JA ☐	NEIN ☐
4. Es kann die Umwelt über das unvermeidliche Ausmaß hinaus verunreinigt werden! <u>Begründung:</u> Sowohl durch die Ablagerung von gefährlichen Gegenständen (Kühlschrank, Tiefkühltruhen, Batterien), als auch durch die Ablagerung nicht gefährlicher Gegenstände (Autoreifen, Metallfass, Verpackungen, Altkleider) auf einer Wiese (d.h. an einem dafür weder vorgesehenen noch geeigneten Ort) wird die Umwelt über das unvermeidliche Ausmaß hinaus verunreinigt.	JA ☒	NEIN ☐
5. Es können Brand- oder Explosionsgefahren herbeigeführt werden! <u>Begründung:</u> Kann nicht beurteilt werden!	JA ☐	NEIN ☐
6. Es können Geräusche oder Lärm im übermäßigen Ausmaß verursacht werden! <u>Begründung:</u> Kann nicht beurteilt werden!	JA ☐	NEIN ☐
7. Es kann das Auftreten oder die Vermehrung von Krankheitserregern begünstigt werden! <u>Begründung:</u> Kann nicht beurteilt werden!	JA ☐	NEIN ☐
8. Es kann die öffentliche Ordnung und Sicherheit gestört werden! <u>Begründung:</u> Kann nicht beurteilt werden!	JA ☐	NEIN ☐
9. Es können Orts- und Landschaftsbild sowie Kulturgüter erheblich beeinträchtigt werden! <u>Begründung:</u> Die Ablagerung befindet sich auf einer Wiese unmittelbar neben dem Wald und es wird das Orts- und Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt.	JA ☒	NEIN ☐
Schlussfolgerung: Die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung der beweglichen Sache(n) als Abfall ist im öffentlichen Interesse (der „objektive Abfallbegriff“ trifft zu!).	JA ☒	NEIN ☐

3.2.3 Einstufung als gefährlichen Abfall:

ALLE vorgefundenen und unter Punkt 2.1 aufgelisteten gefährlichen Gegenstände sind als gefährliche Abfälle einzustufen!	JA ☒	NEIN ☐
FOLGENDE vorgefundenen und unter Punkt 2.1 aufgelisteten gefährlichen Gegenstände sind als gefährliche Abfälle einzustufen!		

3.2.4 Feststellung von Gefahr im Verzug:

Hinweis: Für die Erteilung eines Behandlungsauftrages nach § 73 Bundesabfallwirtschaftsgesetz (unmittelbare Anordnung von Maßnahmen durch die Behörde!) muss festgestellt werden, dass es durch gefährliche Abfälle zu einer unmittelbaren Gefährdung von Menschen oder Umwelt kommt!

3.2.4.1 Die Umgebung wird durch gefährliche Stoffe unmittelbar gefährdet!

1. Es treten explosive Stoffe aus (zB Flüssiggas)!	Gefahr im Verzug	JA	NEIN
Begründung:		☐	☒
2. Es treten entzündbare Dämpfe aus (zB Benzin, Lösemittel)!	Gefahr im Verzug	JA	NEIN
Begründung:		☐	☒
3. Es treten wassergefährdende Flüssigkeiten in relevanter Menge aus (zB Benzin, Diesel, Mineralöl, Bremsflüssigkeit, Frostschutzmittel, Batteriesäure, Farben, Lacke, Lösemittel)!	Gefahr im Verzug	JA	NEIN
Begründung:		☐	☒

3.2.4.2 Die öffentliche Ordnung und Sicherheit wird unmittelbar gestört (Gesundheitsgefährdung von Menschen)!

1. Die vorgefundenen Gegenstände führen zu einer Verkehrsbehinderung (Unfallgefahr auf öffentlichen Verkehrsflächen)!	Gefahr im Verzug	JA	NEIN
Begründung:		☐	☒
2. Für Kinder und Minderjährige besteht ungehinderter Zugang zu gefährlichen Stoffen (Verletzungsgefahr)!	Gefahr im Verzug	JA	NEIN
Begründung:		☐	☒

4 Beurteilung der Lagerfläche

Die Lagerflächen sind zur Lagerung der beschriebenen Gegenstände geeignet!		
Begründung:		
Der Boden des Lagerbereiches (Erde) ist mit Gras bewachsen und daher nicht flüssigkeitsdicht. Mit dem Niederschlag (Regen, Schnee) aus den gelagerten Gegenständen abgeschwemmte Inhaltsstoffe (z.B. Kompressor-Öl), anhaftende Verunreinigungen oder auch feste Bestandteile können nicht zurückgehalten oder abgetrennt werden und gelangen daher in den Boden.		
	JA	NEIN
	☐	☒

5 Weitere Vorgangsweise

Nächster Kontrolltermin:

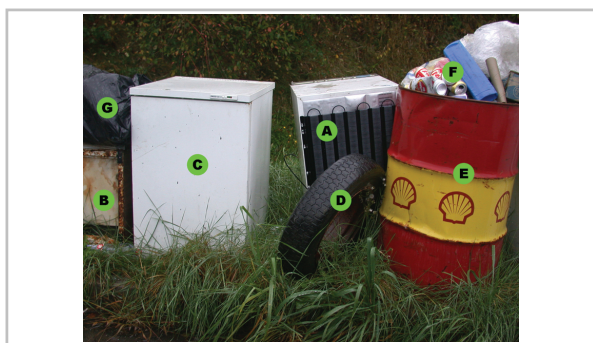
Datum: 19.09.2019	Bearbeiter (Titel, Vorname, Familienname): Klaus Przesdzing
-----------------------------	---

Übermittlung des Erhebungsbogens:

Datum:	Behörde:
--------	----------

6 Bilddokumentation

Hinweis: Die Bilder mit einer kurzen Beschreibung versehen!



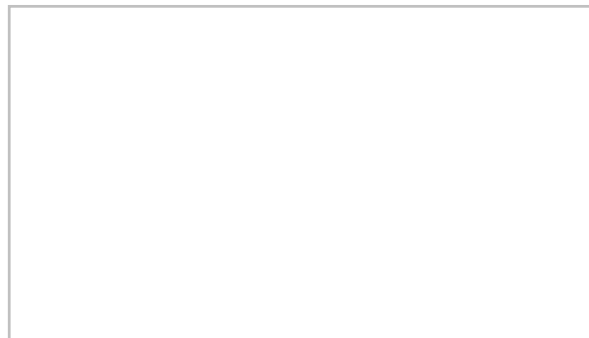
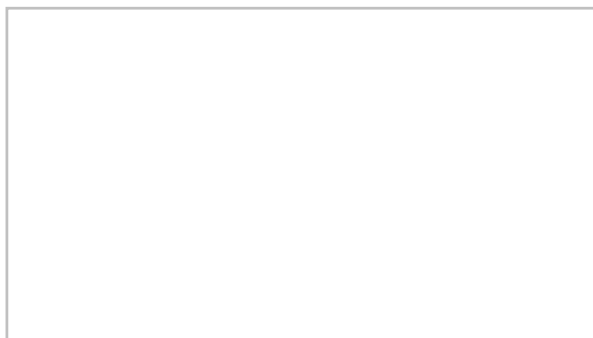
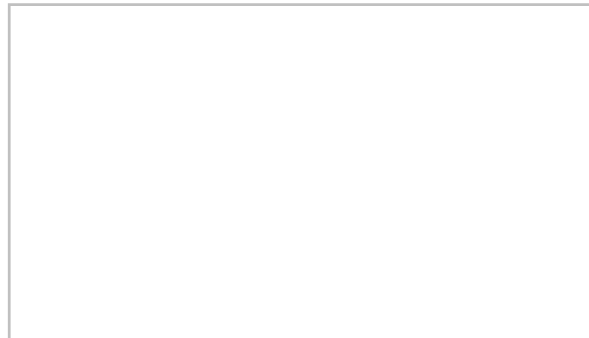
Ablagerung

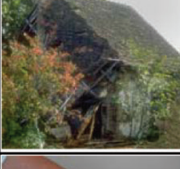


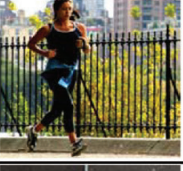
Metallfass mit Verpackungen

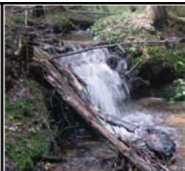
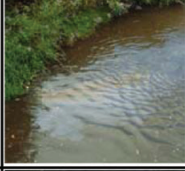
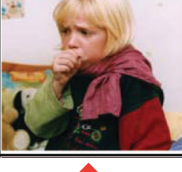
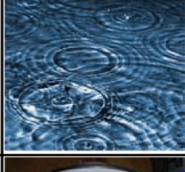


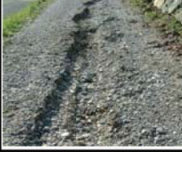
Kühlschrank (Wärmetauscher) und Reifen mit Felge



Begriff	(abfallwirtschaftliche) Begriffsdefinition	erklärende Darstellung	
Sache	(abfallwirtschaftlich) ein (körperlicher) Gegenstand, der sichtbar und tastbar ist		
keine Sache	dazu zählen abfallwirtschaftlich z.B. Tiere oder Pflanzengemeinschaften (z.B. ein Moor)		
Beweglichkeit	eigentlich ein physikalischer Begriff, abfallwirtschaftlich die Tatsache, dass eine Sache von einem zu einem anderen Ort gebracht werden kann		
Unbeweglichkeit	abfallwirtschaftlich die Tatsache, dass eine Sache nicht transportiert werden kann, ohne sie zu zerstören bzw. sie in Einzelteile zu zerlegen		
Entledigung	abfallwirtschaftlich ein Vorgang, bei dem der Besitz über eine Sache aufgegeben wird (meist in Zusammenhang mit einem Ortwechsel der Sache)		
Weiterverwendung	abfallwirtschaftlich der Vorgang, dass eine von einer Person nicht mehr gebrauchte Sache von einer anderen weiter verwendet wird		
neu	abfallwirtschaftliche Definition für eine bisher un- bzw. kaum verwendete oder durch die Umwelt nicht beeinflusste Sache		
nicht mehr neu	abfallwirtschaftliche Definition für eine bereits verwendete oder durch die Umwelt bereits beeinflusste Sache (z.B. nicht mehr funktionstüchtig)		
unvermeidliches Maß	bedeutet, dass eine gewisse Menge von chemischen Substanzen (Stoffen) in die Umwelt entweicht, dies aber nicht durch menschliche Tätigkeit verhindert werden kann bzw. auf natürlichen Vorgängen beruht		
bestimmungsgemäß	definiert den Zweck der Verwendung		

missbräuchlich	definiert eine Verwendung, die nicht der ursprünglichen Bestimmung entspricht und mit der negative Auswirkungen verbunden sind		
öffentliches Interesse	eigentlich ein Rechtsbegriff, grenzt die Interessen der Allgemeinheit zu jenen einer Privatperson ab		
privates Interesse	grenzt die Interessen einer Privatperson gegenüber der Öffentlichkeit (Allgemeinheit) ab		
Gefährdung	beschreibt die Möglichkeit, dass eine Person zu einer bestimmten Zeit bzw. an einem bestimmten Ort mit einer Gefahrenquelle zusammentreffen kann		
Sicherheit	beschreibt den Zustand, der als ungefährlich angesehen wird und bei dem es keine Gefahrenquellen gibt		
menschliche Gesundheit	Definition der WHO: „Gesundheit ist ein Zustand vollkommenen körperlichen, geistigen und sozialen Wohlbefindens und nicht die bloße Abwesenheit von Krankheit oder Gebrechen.“		
gesundheitsschädlich	definiert einen Zustand, der das körperliche, geistige oder soziale Wohlbefinden stört bzw. zum Ausbruch von Krankheiten oder Gebrechen führen kann		
Belästigung	Einwirkung von Geräuschen, Gerüchen und anderen Wahrnehmungen auf eine Person, die sich davon beeinträchtigt bzw. geschädigt fühlt		
nicht belästigend	Einwirkung von Geräuschen, Gerüchen und anderen Wahrnehmungen auf eine Person, die sich davon aber unbeeinträchtigt fühlt		
zumutbar	bedeutet, dass die Beeinträchtigungen von einer großen Anzahl von Personen als nicht schädigend eingestuft werden und dies daher auch für Einzelpersonen gilt		
unzumutbar	bedeutet, dass die Beeinträchtigungen von einer großen Anzahl von Personen als schädigend eingestuft werden und dies daher auch für Einzelpersonen gilt		

natürliche Lebensbedingungen	für Tiere und Pflanzen; dazu zählen abiotische Faktoren wie Sonnenenergie, Wasser, Luft, Boden, Landschaftsrelief usw. sowie biotische Faktoren wie Nahrung, Feinde, Bevölkerungsdichte, usw.		
vom Menschen beeinflusst	Tatsache, dass die Natur und die Lebensumstände von Tieren und Pflanzen durch menschliche Tätigkeit verändert werden		
Wasserbeeinträchtigung	negative Veränderung der Qualität (chemisch /physikalisch), der Selbstreinigungskraft bzw. Verfügbarkeit von stehenden und fließenden Oberflächengewässern sowie des Grundwassers		
Bodenbeeinträchtigung	negative Veränderung der Konsistenz (Dichte, Wasserdurchlässigkeit) bzw. der Qualität (chemisch/physikalisch bzw. biologisch) von Böden		
Lärm	Geräusch (Schall), das durch seine Lautstärke bzw. Struktur für Personen gesundheitsschädigend, belästigend oder störend ist; ist ein subjektiver Begriff, der von jedem Menschen individuell definiert wird		
Geräusch	Sammelbegriff für verschiedene Arten von Hörempfindungen		
Brandgefahr	Möglichkeit der Entstehung eines Verbrennungsvorganges (Feuer, Flamme, Glut, Funken)		
Explosionsgefahr	Möglichkeit der Entstehung einer Explosion, also einer plötzlichen chemischen Reaktion mit starkem Temperatur- und Druckanstieg		
öffentliche Ordnung	eigentlich ein juristischer Begriff; bezeichnet die Gesamtheit von Regeln für das Verhalten einer Person in der Öffentlichkeit, damit das Zusammenleben sozial und ethisch geordnet verläuft		
öffentliche Sicherheit	Gesamtheit der Rechtsordnung und aller Rechte eines Einzelnen sowie von Einrichtungen des Staates		
Verunreinigung der Umwelt	Abgabe von chemischen Substanzen (Stoffen) in die Luft, ins Wasser bzw. in den Boden, die zu einer negativen Veränderung des jeweiligen Mediums führen		

Krankheitserreger	Sammelbegriff für verschiedene Arten von chemischen Substanzen bzw. Organismen, welche die Gesundheit eines Individuums (z.B. des Menschen) gefährden		
Ortsbild	Erscheinungsbild einer Ortschaft (Gesamtheit der Gebäude, Verkehrswege, Gärten, Parks, Sportflächen, Wirtschaftsbereiche, ...)		
Landschaftsbild	Erscheinungsbild einer Landschaft, wie sie vom Menschen wahrgenommen wird (geprägt von Natur und Kulturbereichen sowie Siedlungsäumen)		
befestigter Untergrund	verdichteter Boden, der zusätzlich gegen mechanische Einflüsse (z.B. Regen) durch spezielle Materialien (Asphalt, Beton, Steine) geschützt ist		
unbefestigter Untergrund	Rohboden bzw. verdichteter Boden, der nicht gesondert gegen mechanische Einflüsse geschützt ist		



www.abfallwirtschaft.steiermark.at

Medieninhaber und Herausgeber:
Amt der Steiermärkischen Landesregierung,
A14 – Referat Abfall- und Ressourcenwirtschaft,
Wartingergasse 43, 8010 Graz,
Telefon: +43 316 877-4323,
E-Mail: abfallwirtschaft@stmk.gv.at,
Referatsleiterin: Mag. Dr. Ingrid Winter

Redaktion:
Dipl.-Ing. Erich Gungl
Amt der Steiermärkischen Landesregierung,
A14 – Referat Abfall- und Ressourcenwirtschaft
und

Dr. Uwe Kozina
Umwelt-Bildungs-Zentrum Steiermark – UBZ

2.1 überarbeitete Auflage, August 2023
Onlinversion

